

# Bundesgesetzblatt <sup>3309</sup>

Teil I

G 5702

---

**2004**                      **Ausgegeben zu Bonn am 15. Dezember 2004**                      **Nr. 67**

---

Tag	Inhalt	Seite
9.12.2004	<b>Gesetz zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (Richtlinien-Umsetzungsgesetz – EURLUmsG)</b> ..... FNA: 611-1, 611-1-1, 611-4-4, 611-5, 611-10-14, 611-10-14-1, 611-17, 610-1-3, 610-1-4, 610-1-5, 610-6-8, 610-6-15, 610-10, 707-6-1-6, 707-6-1-7, 85-4, 611-18, 610-6-10, 600-1, 612-14-20 GESTA: D069	3310
9.12.2004	<b>Gesetz zur Ergänzung des Entschädigungsgesetzes (Entschädigungsrechtsergänzungsgesetz – EntschRErgG)</b> ..... FNA: III-19-6-2 GESTA: D076	3331
9.12.2004	<b>Fünftes Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes</b> ..... FNA: 753-9 GESTA: N010	3332
6.12.2004	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Standardzulassungen von Arzneimitteln ... FNA: 2121-51-14	3334
24.11.2004	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 12 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer) ..... FNA: 1104-5, 801-8	3343

---

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 37	3343
Verkündungen im Bundesanzeiger	3344
Verkündungen im Verkehrsblatt	3345
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	3346

---

*Die Anlage zur Zehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Standardzulassungen von Arzneimitteln vom 6. Dezember 2004 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.*

---

**Gesetz  
zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht  
und zur Änderung weiterer Vorschriften  
(Richtlinien-Umsetzungsgesetz – EURLUMsG)**

**Vom 9. Dezember 2004**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242),  
wird wie folgt geändert:

**Inhaltsübersicht**

	<b>Artikel</b>
Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000	2
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	3
Änderung des Gewerbesteuergesetzes	4
Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999	5
Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 1999	6
Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 2002	7
Änderung der Abgabenordnung	8
Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	9
Änderung des EG-Beitreibungsgesetzes	10
Änderung des Außensteuergesetzes	11
Änderung des Investmentsteuergesetzes	12
Änderung des Steuerberatungsgesetzes	13
Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999	14
Änderung des Investitionszulagengesetzes 2005	15
Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	16
Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes	17
Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes	18
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	19
Änderung des Mineralölsteuergesetzes	20
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	21
Inkrafttreten	22

**Artikel 1**

**Änderung  
des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 30

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 43b wie folgt gefasst:

„§ 43b Bemessung der Kapitalertragsteuer bei bestimmten Gesellschaften“.

2. § 7g Abs. 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. Stahlindustrie (Multisektoraler Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002 in Verbindung mit Anhang B (ABl. EG Nr. C 70 S. 8), geändert durch Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003 (ABl. EU Nr. C 263 S. 3)),

2. Schiffbau (Mitteilung der Kommission „Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau“ vom 30. Dezember 2003 (ABl. EU Nr. C 317 S. 11), geändert durch Berichtigung vom 30. April 2004 (ABl. EU Nr. C 104 S. 71)),“.

b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Verkehrssektor (Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 4. Juni 1970 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr, ABl. EG Nr. L 130 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 543/97 des Rates vom 17. März 1997, ABl. EG Nr. L 84 S. 6, Mitteilung der Kommission „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr“ vom 17. Januar 2004 (ABl. EU Nr. C 13 S. 3) und Anwendung der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrages sowie des Artikels 61 des EWR-Abkommens auf staatliche Beihilfen im Luftverkehr, ABl. EG Nr. C 350 S. 5 vom 10. Dezember 1994) und“.

3. § 10c Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Euro-Be-

- träge nach Absatz 1, 2 Satz 2 Nr. 2 sowie Absatz 3 zu verdoppeln sind. Wenn beide Ehegatten Arbeitslohn bezogen haben, ist Absatz 2 Satz 3 auf den Arbeitslohn jedes Ehegatten gesondert anzuwenden und eine Vorsorgepauschale abzuziehen, die sich ergibt aus der Summe
1. der Beträge, die sich nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 4 für nicht unter Absatz 3 fallende Ehegatten ergeben, und
  2. 11 vom Hundert der Summe der Arbeitslöhne beider Ehegatten, höchstens jedoch 3 000 Euro.
- Satz 1 gilt auch, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach § 32a Abs. 6 zu ermitteln ist.“
4. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:  
„Der Steuerpflichtige kann Einnahmen, die auf einer Nutzungsüberlassung im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 beruhen, insgesamt auf den Zeitraum gleichmäßig verteilen, für den die Vorauszahlung geleistet wird.“
  - b) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„Werden Ausgaben für eine Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren im Voraus geleistet, sind sie insgesamt auf den Zeitraum gleichmäßig zu verteilen, für den die Vorauszahlung geleistet wird; § 42 der Abgabenordnung bleibt unberührt.“
5. In § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(vereidigte Bücherrevisoren)“ gestrichen.
6. In § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und werden folgende Sätze angefügt:  
„Bei vertretbaren Wertpapieren, die einem Verwahrer zur Sammelverwahrung im Sinne des § 5 des Depotgesetzes anvertraut worden sind, ist zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften Wertpapiere zuerst veräußert wurden. Entsprechendes gilt bei Anschaffung und Veräußerung mehrerer gleichartiger Fremdwährungsbeträge;“.
7. § 32a wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
  - b) In Absatz 5 wird die Angabe „den Absätzen 1 bis 3“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
8. In § 33a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird die Angabe „im Sinne des § 32 Abs. 1 oder 6 Satz 8“ durch die Angabe „im Sinne des § 32 Abs. 1 oder Abs. 6 Satz 7“ ersetzt.
9. § 33b Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
  - b) In Satz 6 wird die Angabe „Sätze 1 bis 4“ durch die Angabe „Sätze 1 bis 5“ ersetzt.
10. In § 38 Abs. 4 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Absatz 1 Satz 2)“ durch den Klammerzusatz „(Absatz 1 Satz 3)“ ersetzt.
11. § 39b Abs. 2 Satz 6 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. die Vorsorgepauschale
    - a) in den Steuerklassen I, II und IV nach Maßgabe des § 10c Abs. 2 oder Abs. 3, jeweils in Verbindung mit § 10c Abs. 5,
    - b) in der Steuerklasse III nach Maßgabe des § 10c Abs. 2 oder Abs. 3, jeweils in Verbindung mit § 10c Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5,“.
12. In § 39d Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 39c Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 39c Abs. 1, 2 und 5“ ersetzt.
13. In § 40a Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Absätzen 1 und 2a“ ersetzt.
14. § 42d wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 38 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 4 Satz 2 und 3“ ersetzt.
  - b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Der Entleiher haftet nicht, wenn der Überlassung eine Erlaubnis nach § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 11 Nr. 21 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zugrunde liegt und soweit er nachweist, dass er den nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d vorgesehenen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist.“
15. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:  
„Entsprechendes gilt für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und Satz 2;“.
  - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Kapitalerträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 sind inländische, wenn der Schuldner der veräußerten Ansprüche die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt.“
16. § 43b wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 43b  
Bemessung der Kapitalertragsteuer bei bestimmten Gesellschaften“.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst  
„(1) Auf Antrag wird die Kapitalertragsteuer für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1, die einer Muttergesellschaft, die weder ihren Sitz

noch ihre Geschäftsleitung im Inland hat, oder einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegenen Betriebsstätte dieser Muttergesellschaft, aus Ausschüttungen einer Tochtergesellschaft zufließen, nicht erhoben. Satz 1 gilt auch für Ausschüttungen einer Tochtergesellschaft, die einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegenen Betriebsstätte einer unbeschränkt steuerpflichtigen Muttergesellschaft zufließen. Ein Zufluss an die Betriebsstätte liegt nur vor, wenn die Beteiligung an der Tochtergesellschaft tatsächlich zu dem Betriebsvermögen der Betriebsstätte gehört.“

- c) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Muttergesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist jede Gesellschaft, die die in der Anlage 2 zu diesem Gesetz bezeichneten Voraussetzungen erfüllt und nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 225 S. 6, Nr. L 266 S. 20, 1997 Nr. L 16 S. 98), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/123/EG des Rates vom 22. Dezember 2003 (ABl. EU 2004 Nr. L 7 S. 41), im Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 nachweislich mindestens zu 20 vom Hundert unmittelbar am Kapital der Tochtergesellschaft (Mindestbeteiligung) beteiligt ist. Ist die Mindestbeteiligung zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt, ist der Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses maßgeblich. Tochtergesellschaft im Sinne des Absatzes 1 sowie des Satzes 1 ist jede unbeschränkt steuerpflichtige Gesellschaft, die die in der Anlage 2 zu diesem Gesetz und in Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 90/435/EWG bezeichneten Voraussetzungen erfüllt.“

- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Betriebsstätte im Sinne der Absätze 1 und 2 ist eine feste Geschäftseinrichtung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, durch die die Tätigkeit der Muttergesellschaft ganz oder teilweise ausgeübt wird, wenn das Besteuerungsrecht für die Gewinne dieser Geschäftseinrichtung nach dem jeweils geltenden Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung dem Staat, in dem sie gelegen ist, zugewiesen wird und diese Gewinne in diesem Staat der Besteuerung unterliegen.“

- e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 gilt auch, wenn die Beteiligung der Muttergesellschaft am Kapital der Tochtergesellschaft mindestens 10 vom Hundert beträgt und der Staat, in dem die Muttergesellschaft nach einem mit einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als ansässig gilt, dieser Gesellschaft für Ausschüttungen der Tochtergesellschaft eine Steuerbefreiung oder eine Anrechnung der deutschen Körperschaftsteuer auf die Steuer der Muttergesellschaft gewährt und seinerseits Ausschüttungen an eine unbeschränkt steuerpflichtige Muttergesellschaft ab der gleichen Beteiligungshöhe von der Kapitalertragsteuer befreit.“

tergesellschaft eine Steuerbefreiung oder eine Anrechnung der deutschen Körperschaftsteuer auf die Steuer der Muttergesellschaft gewährt und seinerseits Ausschüttungen an eine unbeschränkt steuerpflichtige Muttergesellschaft ab der gleichen Beteiligungshöhe von der Kapitalertragsteuer befreit.“

- f) Absatz 4 wird aufgehoben.

17. Dem § 44 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) In den Fällen des § 14 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes entsteht die Kapitalertragsteuer in dem Zeitpunkt der Feststellung der Handelsbilanz der Organgesellschaft; sie entsteht spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft. Die entstandene Kapitalertragsteuer ist an dem auf den Entstehungszeitpunkt nachfolgenden Werktag an das Finanzamt abzuführen, das für die Besteuerung der Organgesellschaft nach dem Einkommen zuständig ist. Im Übrigen sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.“

18. § 44a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Steuerabzug vom Kapitalertrag ist außerdem nicht vorzunehmen bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, soweit es sich um Erträge aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Namensaktien nicht börsennotierter Aktiengesellschaften und Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie aus Genussrechten handelt, und bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3; Voraussetzung für die Abstandnahme bei Kapitalerträgen aus Genussrechten im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist, dass die die Kapitalerträge auszahlende Stelle nicht Sammelantragsberechtigter im Sinne des § 45b ist.“

- b) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist der Gläubiger

1. eine nach § 5 Abs. 1 mit Ausnahme der Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes oder nach anderen Gesetzen von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder
2. eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, die nicht in Absatz 7 bezeichnet ist,

so ist der Steuerabzug bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, soweit es sich um Erträge aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Namensaktien nicht börsennotierter Aktiengesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften handelt, sowie von Erträgen aus Genussrechten im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 unter der Voraussetzung, dass die die Kapitalerträge auszahlende Stelle nicht Sammelantragsberechtigter nach § 45b ist,

und bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a nur hälftig vorzunehmen.“

19. In § 45a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „innerhalb der in § 44 Abs. 1 bestimmten Frist“ durch die Angabe „innerhalb der in § 44 Abs. 1 oder Abs. 7 bestimmten Frist“ ersetzt.
20. In § 45b wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Sammelanträge auf volle oder hälftige Erstattung können auch Gesamthandsgemeinschaften für ihre Mitglieder im Sinne von § 44a Abs. 7 und 8 stellen. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.“
21. In § 45e Satz 1 werden nach der Klammer die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
22. In § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a wird die Bezeichnung „§ 2 des Investmentgesetzes“ durch die Bezeichnung „§ 2 des Investmentsteuergesetzes“ ersetzt.
23. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 5 wird die Angabe „§ 10c Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 10c Abs. 2 und 3, jeweils in Verbindung mit § 10c Abs. 5,“ ersetzt.
- b) In Satz 6 wird die Angabe „§ 10c Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 10c Abs. 1 und § 10c Abs. 2 und 3, jeweils in Verbindung mit § 10c Abs. 5,“ ersetzt.
24. § 50e Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 45d Abs. 1 Satz 1, der nach § 45e erlassenen Rechtsverordnung oder den unmittelbar geltenden Verträgen mit den in Artikel 17 der Richtlinie 2003/48/EG genannten Staaten und Gebieten eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.“
25. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 15 Satz 4 wird die Angabe „Satzes 2“ durch die Angabe „Satzes 3“ ersetzt.
- b) Absatz 23 wird wie folgt gefasst:
- „(23) § 7g Abs. 8 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2003 enden.“
- c) Nach Absatz 29 wird folgender Absatz 30 eingefügt:
- „(30) § 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) sind im Hinblick auf Erbbauzinsen und andere Entgelte für die Nutzung eines Grundstücks erstmals für
- Vorauszahlungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2003 geleistet wurden.“
- d) In Absatz 36 wird Satz 5 wie folgt gefasst:
- „Für Kapitalerträge aus Versicherungsverträgen, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen werden, ist § 20 Abs. 1 Nr. 6 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, dass in Satz 3 die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Satz 5“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Satz 6“ ersetzt wird.“
- e) Die Absätze 42 und 43 werden aufgehoben.
- f) Absatz 46a wird wie folgt gefasst:
- „(46a) § 33b Abs. 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.“
- g) Absatz 50c Satz 3 wird aufgehoben.
- h) Absatz 52b in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) wird aufgehoben.
- i) Nach Absatz 53 wird folgender Absatz 53a eingefügt:
- „(53a) § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 sind erstmals auf Entgelte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 zufließen, es sei denn, die Veräußerung ist vor dem 29. Juli 2004 erfolgt.“
- j) Nach Absatz 55 werden folgende Absätze 55a bis 55d eingefügt:
- „(55a) Die Nummern 1 bis 3 der Anlage 2 (zu § 43b) sind auf Ausschüttungen im Sinne des § 43b, die nach dem 30. April 2004 zufließen, anzuwenden, soweit es sich um „Gesellschaftsformen“ (Nummer 1) und „Steuern“ (Nummer 3) der Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern handelt.
- (55b) § 43b Abs. 2 Satz 1 ist auf Ausschüttungen, die nach dem 31. Dezember 2006 und vor dem 1. Januar 2009 zufließen, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Angabe „20 vom Hundert“ die Angabe „15 vom Hundert“ tritt.
- (55c) § 43b Abs. 2 Satz 1 ist auf Ausschüttungen, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Angabe „15 vom Hundert“ die Angabe „10 vom Hundert“ tritt.
- (55d) § 43b Abs. 3 ist letztmals auf Ausschüttungen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2009 zugeflossen sind.“
- k) Absatz 55a in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1753) wird Absatz 55e und Absatz 55a in der Fassung des Gesetzes vom

15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) wird Absatz 55f.

- l) Dem neuen Absatz 55f wird folgender Satz angefügt:

„§ 44a Abs. 7 und 8 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) und § 45 Abs. 2a sind erstmals auf Aus-

schüttungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 erfolgen.“

- m) In Absatz 57a Satz 5 werden die Wörter „in der Fassung des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676)“ durch die Wörter „in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310)“ ersetzt.

26. Die Anlage 2 (zu § 43b) wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 2**

(zu § 43b)

Gesellschaften im Sinne der Richtlinie 90/435/EWG

Gesellschaft im Sinne der genannten Richtlinie ist jede Gesellschaft, die

1. eine der aufgeführten Formen aufweist:

- die Gesellschaften belgischen Rechts mit der Bezeichnung: „société anonyme“/„naamloze vennootschap“, „société en commandite par actions“/„commanditaire vennootschap op aandelen“, „société privée à responsabilité limitée“/„besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“, „société coopérative à responsabilité limitée“/„coöperatieve vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“, „société coopérative à responsabilité illimitée“/„coöperatieve vennootschap met onbeperkte aansprakelijkheid“, „société en nom collectif“/„vennootschap onder firma“, „société en commandite simple“/„gewone commanditaire vennootschap“, öffentliche Unternehmen, die eine der genannten Rechtsformen angenommen haben, und andere nach belgischem Recht gegründete Gesellschaften, die der belgischen Körperschaftsteuer unterliegen;
- die Gesellschaften dänischen Rechts mit der Bezeichnung: „aktieselskab“ und „anpartsselskab“. Weitere nach dem Körperschaftsteuergesetz steuerpflichtige Gesellschaften, soweit ihr steuerbarer Gewinn nach den allgemeinen steuerrechtlichen Bestimmungen für die „aktieselskab“ ermittelt und besteuert wird;
- die Gesellschaften deutschen Rechts mit der Bezeichnung: „Aktiengesellschaft“, „Kommanditgesellschaft auf Aktien“, „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“, „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft“ und „Betrieb gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts“, und andere nach deutschem Recht gegründete Gesellschaften, die der deutschen Körperschaftsteuer unterliegen;
- die Gesellschaften griechischen Rechts mit der Bezeichnung: „ανώνυμη εταιρεία“, „εταιρεία περιορισμένης ευθύνης (Ε.Π.Ε.)“ und andere nach griechischem Recht gegründete Gesellschaften, die der griechischen Körperschaftsteuer unterliegen;
- die Gesellschaften spanischen Rechts mit der Bezeichnung: „sociedad anónima“, „sociedad comanditaria por acciones“, „sociedad de responsabilidad limitada“, die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt. Andere nach spanischem Recht gegründete Körperschaften, die der spanischen Körperschaftsteuer („impuestos sobre sociedades“) unterliegen;
- die Gesellschaften französischen Rechts mit der Bezeichnung: „société anonyme“, „société en commandite par actions“ und „société à responsabilité limitée“ sowie die „sociétés par actions simplifiées“, „sociétés d'assurances mutuelles“, „caisses d'épargne et de prévoyance“, „sociétés civiles“, die automatisch der Körperschaftsteuer unterliegen, „coopératives“, „unions de coopératives“, die öffentlichen Industrie- und Handelsbetriebe und -unternehmen und andere nach französischem Recht gegründete Gesellschaften, die der französischen Körperschaftsteuer unterliegen;
- nach irischem Recht gegründete oder eingetragene Gesellschaften, gemäß dem Industrial and Provident Societies Act eingetragene Körperschaften, gemäß dem Building Societies Acts gegründete „building societies“ und „trustee savings banks“ im Sinne des Trustee Savings Banks Act von 1989;
- die Gesellschaften italienischen Rechts mit der Bezeichnung: „società per azioni“, „società in accomandita per azioni“, „società a responsabilità limitata“, „società cooperativa“, „società di mutua assicurazione“ sowie öffentliche und private Körperschaften, deren Tätigkeit ganz oder überwiegend handelsgewerblicher Art ist;
- die Gesellschaften luxemburgischen Rechts mit der Bezeichnung: „société anonyme“, „société en commandite par actions“, „société à responsabilité limitée“, „société coopérative“, „société coopérative organisée comme une société anonyme“, „association d'assurances mutuelles“, „association d'épargne-pension“ sowie Handels-, Industrie- und Bergbauunternehmen des Staates und von Gemeinden, Gemeindeverbänden, öffentlichen Einrichtungen und von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie andere nach luxemburgischem Recht gegründete Gesellschaften, die der luxemburgischen Körperschaftsteuer unterliegen;

- die Gesellschaften niederländischen Rechts mit der Bezeichnung: „naamloze vennootschap“, „besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“, „open commanditaire vennootschap“, „coöperatie“, „onderlinge waarborgmaatschappij“, „fonds voor gemene rekening“, „vereniging op coöperatieve grondslag“, „vereniging welke op onderlinge grondslag als verzekeraar of kredietinstelling optreedt“ und andere nach niederländischem Recht gegründete Gesellschaften, die der niederländischen Körperschaftsteuer unterliegen;
  - die Gesellschaften österreichischen Rechts mit der Bezeichnung: „Aktiengesellschaft“ und „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ sowie „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit“, „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“, „Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts“ und „Sparkassen“ sowie andere nach österreichischem Recht gegründete Gesellschaften, die der österreichischen Körperschaftsteuer unterliegen;
  - die nach portugiesischem Recht gegründeten Handelsgesellschaften oder zivilrechtlichen Handelsgesellschaften, Genossenschaften und öffentlichen Unternehmen;
  - die Gesellschaften finnischen Rechts mit der Bezeichnung: „osakeyhtiö/aktiebolag“, „osuuskunta/andelslag“, „säästöpankki/ sparbank“ und „vakuutusyhtiö/försäkringsbolag“;
  - die Gesellschaften schwedischen Rechts mit der Bezeichnung: „aktiebolag“, „försäkringsaktiebolag“, „ekonomiska föreningar“, „sparbank“ und „ömsesidiga försäkringsbolag“;
  - die nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründeten Gesellschaften;
  - Gesellschaften tschechischen Rechts mit der Bezeichnung: „akciová společnost“, „společnost s ručením omezeným“;
  - Gesellschaften estnischen Rechts mit der Bezeichnung: „täisühing“, „usaldusühing“, „osaühing“, „aktsiaselts“, „tulundusühistu“;
  - Gesellschaften zyprischen Rechts mit der Bezeichnung: „εταιρείες“ im Sinne der Einkommensteuergesetze;
  - Gesellschaften lettischen Rechts mit der Bezeichnung: „akciju sabiedrība“, „sabiedrība ar ierobežotu atbildību“;
  - Gesellschaften litauischen Rechts;
  - Gesellschaften ungarischen Rechts mit der Bezeichnung: „közkereseti társaság“, „betéti társaság“, „közös vállalat“, „korlátolt felelősségű társaság“, „résztvénytársaság“, „egyesülés“, „szövetkezet“;
  - Gesellschaften maltesischen Rechts mit der Bezeichnung: „Kumpaniji ta' Responsabilita' Limitata“, „Soċjeta-jiet en commandite li l-kapital tagħhom maqsum f'azzjonijiet“;
  - Gesellschaften polnischen Rechts mit der Bezeichnung: „spółka akcyjna“, „spółka z ograniczoną odpowiedzialnością“;
  - Gesellschaften slowenischen Rechts mit der Bezeichnung: „delniška družba“, „komanditna družba“, „družba z omejeno odgovornostjo“;
  - Gesellschaften slowakischen Rechts mit der Bezeichnung: „akciová spoločnosť“, „spoločnosť s ručením obmedzeným“, „komanditná spoločnosť“;
  - die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) und der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer gegründeten Gesellschaften sowie die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) und gemäß der Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer gegründeten Genossenschaften;
2. nach dem Steuerrecht eines Mitgliedstaats in Bezug auf den steuerlichen Wohnsitz als in diesem Staat ansässig und auf Grund eines mit einem dritten Staat geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens in Bezug auf den steuerlichen Wohnsitz nicht als außerhalb der Gemeinschaft ansässig betrachtet wird und
3. ohne Wahlmöglichkeit einer der nachstehenden Steuern
- vennootschapsbelasting/impôt des sociétés in Belgien,
  - selskabsskat in Dänemark,
  - Körperschaftsteuer in Deutschland,
  - Yhteisöjen tulovero/inkomstskatten för samfund in Finnland,
  - φόρος εισοδήματος νομικών προσώπων κερδοσκοπικού χαρακτήρα in Griechenland,
  - impuesto sobre sociedades in Spanien,
  - impôt sur les sociétés in Frankreich,
  - corporation tax in Irland,

- imposta sul reddito delle persone giuridiche in Italien,
- impôt sur le revenu des collectivités in Luxemburg,
- vennootschapsbelasting in den Niederlanden,
- Körperschaftsteuer in Österreich,
- imposto sobre o rendimento das pessoas colectivas in Portugal,
- Statlig inkomstskatt in Schweden,
- corporation tax im Vereinigten Königreich,
- Daň z příjmů právnických in der Tschechischen Republik,
- Tulumaks in Estland,
- φόρος Είσοδήματος in Zypern,
- uzņēmumu ienākuma nodoklis in Lettland,
- Pelno mokestis in Litauen,
- Társasági adó, osztalékadó in Ungarn,
- Taxxa fuq l-income in Malta,
- Podatek dochodowy od osób prawnych in Polen,
- Davek od dobička pravnih oseb in Slowenien,
- daň z príjmov právnických osôb in der Slowakei

oder irgendeiner Steuer, die eine dieser Steuern ersetzt, unterliegt, ohne davon befreit zu sein.“

## Artikel 2

### Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000

In der Anlage 1 (zu § 48 Abs. 2) „Verzeichnis der Zwecke, die allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anerkannt sind“, Abschnitt A Nr. 6 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) geändert worden ist, wird die Angabe „Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner e.V.“ durch die Angabe „Sozialverband VdK – Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Rentner Deutschland e.V.“ ersetzt.

## Artikel 3

### Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 

„3. Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit;“.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der Landesbank Nordrhein-Westfalen –“ durch die Wörter „die NRW.Bank, die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der NRW.Bank –“ ersetzt, nach den Wörtern

„die Niedersächsische Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung Norddeutsche Landesbank,“ die Wörter „die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH,“ eingefügt sowie die Wörter „das Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt – Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale Mitteldeutsche Landesbank –“ durch die Wörter „die Investitionsbank Sachsen-Anhalt – Anstalt der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale –“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 34 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 12“ ersetzt.

3. Dem § 8b wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Absätze 7 und 8 gelten nicht für Bezüge im Sinne des Absatzes 1, auf die die Mitgliedstaaten der Europäischen Union Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 225 S. 6, Nr. L 266 S. 20, 1997 Nr. L 16 S. 98), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/123/EG des Rates vom 22. Dezember 2003 (ABl. EU 2004 Nr. L 7 S. 41), anzuwenden haben.“

4. Dem § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben, gelten als Gewinnausschüttungen der Organgesellschaft an den Organträger. Minderabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben, sind als Einlage durch den Organträger in die Organgesellschaft zu behandeln. Mehrabführungen nach Satz 1 und Minderabführungen nach Satz 2 gelten in dem Zeitpunkt als erfolgt, in dem das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft endet. Der Teilwertansatz nach § 13 Abs. 3 Satz 1 ist der vororganschaftlichen Zeit zuzurechnen.“



## 5. § 21 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1. in der Lebens- und Krankenversicherung bis zu dem nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Jahresergebnis für das selbst abgeschlossene Geschäft, erhöht um die für Beitragsrückstellungen aufgewendeten Beträge, die das Jahresergebnis gemindert haben, und gekürzt um den Betrag, der sich aus der Auflösung einer Rückstellung nach Absatz 2 Satz 2 ergibt, um Gewinnanteile, die von einer ausländischen Gesellschaft ausgeschüttet werden und nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder nach § 8b Abs. 9 von der Körperschaftsteuer befreit sind, sowie um den Nettoertrag des nach steuerlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung anzusetzenden Betriebsvermögens am Beginn des Wirtschaftsjahres; für Pensionsfonds gilt Entsprechendes.“

## 6. § 27 Abs. 6 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt für andere Minderabführungen und Mehrabführungen, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben, entsprechend.“

## 7. § 29 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Umwandlungsfällen im Sinne des § 1 des Umwandlungsgesetzes gilt das Nennkapital der übertragenden Kapitalgesellschaft und bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 3 und des Absatzes 3 Satz 3 zusätzlich das Nennkapital der übernehmenden Kapitalgesellschaft als in vollem Umfang nach § 28 Abs. 2 Satz 1 herabgesetzt.“

## 8. In § 32 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 34 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 12“ ersetzt.

## 9. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „2004“ durch die Jahreszahl „2005“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist für die InvestitionsBank Hessen AG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2000, für die Bremer Aufbau-Bank GmbH erstmals für den Veranlagungszeitraum 2001, für die Investitionsbank Schleswig-Holstein, für die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – und für die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH erstmals für den Veranlagungszeitraum 2003 sowie für die Investitionsbank Sachsen-Anhalt – Anstalt der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale –, die NRW.Bank und die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der NRW.Bank – erstmals für den Veranlagungszeitraum 2004 anzuwenden. Die Steuerbefreiung für die Investitionsbank Schleswig-Holstein – Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale – nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden. Die Steuerbefreiung für das Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt – Geschäftsbereich der Norddeutschen

Landesbank Girozentrale Mitteldeutsche Landesbank – und für die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der Landesbank Nordrhein-Westfalen – nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645), ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2004 anzuwenden.“

## c) Dem Absatz 7 werden folgende Sätze 9 und 10 angefügt:

„§ 8b Abs. 9 ist für den Veranlagungszeitraum 2004 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„(9) Die Absätze 7 und 8 gelten nicht für Bezüge im Sinne des Absatzes 1, auf die die Mitgliedstaaten der Europäischen Union Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 225 S. 6, Nr. L 266 S. 20, 1997 Nr. L 16 S. 98), zuletzt geändert durch Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge – Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. EU 2003 Nr. L 236 S. 33), anzuwenden haben.“

§ 21 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2004 anzuwenden.“

## d) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden in Absatz 1 Satz 1 die Wörter „an ein anderes inländisches gewerbliches Unternehmen“ durch die Wörter „an ein einziges anderes inländisches gewerbliches Unternehmen“ ersetzt.

bb) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Absatz 3 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) ist erstmals für Mehrabführungen von Organgesellschaften anzuwenden, deren Wirtschaftsjahr nach dem 31. Dezember 2003 endet.“

## 10. Nach § 37 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Satz 1 gilt für Mehrabführungen im Sinne des § 14 Abs. 3 entsprechend.“

## 11. In § 39 Abs. 2 wird die Angabe „§ 28 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

**Artikel 4**  
**Änderung**  
**des Gewerbesteuergesetzes**

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 2 werden die Wörter „die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der Landesbank Nordrhein-Westfalen –“ durch die Wörter „die NRW.Bank, die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der NRW.Bank –“ ersetzt, nach den Wörtern „die Niedersächsische Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung Norddeutsche Landesbank,“ die Wörter „die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH,“ eingefügt sowie die Wörter „das Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt – Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale Mitteldeutsche Landesbank –“ durch die Wörter „die Investitionsbank Sachsen-Anhalt – Anstalt der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale –“ ersetzt.
2. Dem § 7 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags einer Mitunternehmerschaft anzuwenden, soweit an der Mitunternehmerschaft natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt sind; im Übrigen ist § 8b des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden.“
3. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 Satz 5 wird durch folgende Sätze ersetzt:  
„Die Sätze 2 und 3 gelten nicht,
    1. wenn der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder Genossen dient oder
    2. soweit der Gewerbeertrag Gewinne aus der Aufdeckung stiller Reserven aus dem Grundbesitz enthält, der innerhalb von drei Jahren vor der Aufdeckung der stillen Reserven zu einem unter dem Teilwert liegenden Wert in das Betriebsvermögen des aufdeckenden Gewerbebetriebs überführt oder übertragen worden ist, und soweit diese Gewinne auf bis zur Überführung oder Übertragung entstandenen stillen Reserven entfallen.

Eine Kürzung nach den Sätzen 2 und 3 ist ausgeschlossen für den Teil des Gewerbeertrags, der auf Veräußerungs- oder Aufgabegewinne im Sinne des § 7 Satz 2 Nr. 2 und 3 entfällt;“
  - b) In Nummer 5 Satz 5 werden nach den Wörtern „Kürzung nach den Sätzen 1 bis 4“ die Wörter „zu berücksichtigenden Zuwendungen und über den nach den Sätzen 1 bis 4“ eingefügt.
4. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 4“ gestrichen.

5. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 3 Nr. 2 ist für die InvestitionsBank Hessen AG erstmals für den Erhebungszeitraum 2000, für die Bremer Aufbau-Bank GmbH erstmals für den Erhebungszeitraum 2001, für die Investitionsbank Schleswig-Holstein, für die Sächsische Aufbau-bank – Förderbank – und für die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH erstmals für den Erhebungszeitraum 2003 sowie für die NRW.Bank, die Wohnungsbauförderungsanstalt – Anstalt der NRW.Bank – und für die Investitionsbank Sachsen-Anhalt – Anstalt der Norddeutschen Landesbank Girozentrale – erstmals für den Erhebungszeitraum 2004 anzuwenden. Die Steuerbefreiung für die Investitionsbank Schleswig-Holstein – Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale – nach § 3 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) ist letztmals für den Erhebungszeitraum 2002 anzuwenden. Die Steuerbefreiung für die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der Landesbank Nordrhein-Westfalen – sowie für das Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt – Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale Mitteldeutsche Landesbank – nach § 3 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645), ist letztmals für den Erhebungszeitraum 2004 anzuwenden.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) § 3 Nr. 20 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 50 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) ist erstmals ab dem Erhebungszeitraum 2005 anzuwenden.“

c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„§ 8 Nr. 5 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2840) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2004 anzuwenden.“

d) Absatz 7a wird aufgehoben.

**Artikel 5**  
**Änderung des**  
**Umsatzsteuergesetzes 1999**

Das Umsatzsteuergesetz 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3112), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 3f Ort der unentgeltlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen“ die Angabe „§ 3g Ort der Lieferung von Gas oder Elektrizität“ eingefügt.
2. § 3 Abs. 5a wird wie folgt gefasst:  
„(5a) Der Ort der Lieferung richtet sich vorbehaltlich der §§ 3c, 3e, 3f und 3g nach den Absätzen 6 bis 8.“

3. In § 3a Abs. 4 wird in Nummer 14 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 15 angefügt:
- „15. die Gewährung des Zugangs zu Erdgas- und Elektrizitätsnetzen und die Fernleitung, die Übertragung oder Verteilung über diese Netze sowie die Erbringung anderer damit unmittelbar zusammenhängender sonstiger Leistungen.“
4. Nach § 3f wird folgender § 3g eingefügt:
- „§ 3g  
Ort der Lieferung  
von Gas oder Elektrizität
- (1) Bei einer Lieferung von Gas über das Erdgasnetz oder von Elektrizität an einen Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Gegenstände in deren Lieferung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Gegenstände von untergeordneter Bedeutung ist, gilt als Ort dieser Lieferung der Ort, wo der Abnehmer sein Unternehmen betreibt. Wird die Lieferung an die Betriebsstätte eines Unternehmers im Sinne des Satzes 1 ausgeführt, so ist stattdessen der Ort der Betriebsstätte maßgebend.
- (2) Bei einer Lieferung von Gas über das Erdgasnetz oder von Elektrizität an andere als die in Absatz 1 bezeichneten Abnehmer gilt als Ort der Lieferung der Ort, wo der Abnehmer die Gegenstände tatsächlich nutzt oder verbraucht. Soweit die Gegenstände von diesem Abnehmer nicht tatsächlich genutzt oder verbraucht werden, gelten sie als an dem Ort genutzt oder verbraucht, wo der Abnehmer seinen Sitz, eine Betriebsstätte, an die die Gegenstände geliefert werden, oder seinen Wohnsitz hat.
- (3) Auf Gegenstände, deren Lieferungsart sich nach Absatz 1 oder Absatz 2 bestimmt, sind die Vorschriften des § 1a Abs. 2 und § 3 Abs. 1a nicht anzuwenden.“
5. In § 4 Nr. 8 Buchstabe i wird das abschließende Komma durch ein Semikolon ersetzt und Buchstabe j aufgehoben.
6. In § 5 Abs. 1 Nr. 5 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
- „6. von Erdgas über das Erdgasnetz und von Elektrizität.“
7. § 10 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden das Wort „Kosten“ durch das Wort „Ausgaben“ und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt sowie folgende Sätze angefügt:
- „Zu diesen Ausgaben gehören auch die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts, soweit das Wirtschaftsgut dem Unternehmen zugeordnet ist und für die Erbringung der sonstigen Leistung verwendet wird. Betragen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten mindestens 500 Euro, sind sie gleichmäßig auf einen Zeitraum zu verteilen, der dem für das Wirtschaftsgut maßgeblichen Berichtigungszeitraum nach § 15a entspricht;“.
- b) In Nummer 3 werden das Wort „Kosten“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt und folgender Satz angefügt:
- „Satz 1 Nr. 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.“
8. § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) die Eintrittsberechtigung für Theater, Konzerte und Museen, sowie die den Theatervorführungen und Konzerten vergleichbaren Darbietungen ausübender Künstler;“.
9. In § 13 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 6“ ersetzt.
10. § 13b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 4 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. Lieferungen von Gas und Elektrizität eines im Ausland ansässigen Unternehmers unter den Bedingungen des § 3g.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „In den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist; in den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist.“
- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn bei dem Unternehmer, der die Umsätze ausführt, die Steuer nach § 19 Abs. 1 nicht erhoben wird.“
11. § 13d Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Soweit der leistende Unternehmer auf die beim Leistungsempfänger festgesetzte Steuer Zahlungen im Sinne des § 48 der Abgabenordnung geleistet hat, haftet er nicht.“
12. § 15a wird wie folgt gefasst:
- „§ 15a  
Berichtigung des Vorsteuerabzugs
- (1) Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut, das nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet wird, innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse, ist für jedes Kalenderjahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Abzugs der auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge vorzunehmen. Bei Grundstücken einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile, bei Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, und bei Gebäuden auf fremdem Grund und

Boden tritt an die Stelle des Zeitraums von fünf Jahren ein Zeitraum von zehn Jahren.

(2) Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut, das nur einmalig zur Ausführung eines Umsatzes verwendet wird, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse, ist eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs vorzunehmen. Die Berichtigung ist für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem das Wirtschaftsgut verwendet wird.

(3) Geht in ein Wirtschaftsgut nachträglich ein anderer Gegenstand ein und verliert dieser Gegenstand dabei seine körperliche und wirtschaftliche Eigenart endgültig oder wird an einem Wirtschaftsgut eine sonstige Leistung ausgeführt, gelten im Fall der Änderung der für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse die Absätze 1 und 2 entsprechend. Eine Änderung der Verhältnisse liegt dabei auch vor, wenn das Wirtschaftsgut für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, aus dem Unternehmen entnommen wird, ohne dass dabei nach § 3 Abs. 1b eine unentgeltliche Wertabgabe zu besteuern ist.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind auf sonstige Leistungen, die nicht unter Absatz 3 Satz 1 fallen, entsprechend anzuwenden.

(5) Bei der Berichtigung nach Absatz 1 ist für jedes Kalenderjahr der Änderung in den Fällen des Satzes 1 von einem Fünftel und in den Fällen des Satzes 2 von einem Zehntel der auf das Wirtschaftsgut entfallenden Vorsteuerbeträge auszugehen. Eine kürzere Verwendungsdauer ist entsprechend zu berücksichtigen. Die Verwendungsdauer wird nicht dadurch verkürzt, dass das Wirtschaftsgut in ein anderes einbezogen wird.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf Vorsteuerbeträge, die auf nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallen, sinngemäß anzuwenden.

(7) Eine Änderung der Verhältnisse im Sinne der Absätze 1 bis 3 ist auch beim Übergang von der allgemeinen Besteuerung zur Nichterhebung der Steuer nach § 19 Abs. 1 und umgekehrt und beim Übergang von der allgemeinen Besteuerung zur Durchschnittssatzbesteuerung nach den §§ 23, 23a oder 24 und umgekehrt gegeben.

(8) Eine Änderung der Verhältnisse liegt auch vor, wenn das noch verwendungsfähige Wirtschaftsgut, das nicht nur einmalig zur Ausführung eines Umsatzes verwendet wird, vor Ablauf des nach den Absätzen 1 und 5 maßgeblichen Berichtigungszeitraums veräußert oder nach § 3 Abs. 1b geliefert wird und dieser Umsatz anders zu beurteilen ist als die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebliche Verwendung.

(9) Die Berichtigung nach Absatz 8 ist so vorzunehmen, als wäre das Wirtschaftsgut in der Zeit von der Veräußerung oder Lieferung im Sinne des § 3 Abs. 1b bis zum Ablauf des maßgeblichen Berichtigungszeitraums unter entsprechend geänderten Verhältnissen weiterhin für das Unternehmen verwendet worden.

(10) Bei einer Geschäftsveräußerung (§ 1 Abs. 1a) wird der nach den Absätzen 1 und 5 maßgebliche Berichtigungszeitraum nicht unterbrochen. Der Veräußerer ist verpflichtet, dem Erwerber die für die Durchführung der Berichtigung erforderlichen Angaben zu machen.

(11) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen darüber treffen,

1. wie der Ausgleich nach den Absätzen 1 bis 9 durchzuführen ist und in welchen Fällen zur Vereinfachung des Bestenungsverfahrens, zur Vermeidung von Härten oder nicht gerechtfertigten Steuervorteilen zu unterbleiben hat;

2. dass zur Vermeidung von Härten oder eines nicht gerechtfertigten Steuervorteils bei einer unentgeltlichen Veräußerung oder Überlassung eines Wirtschaftsguts

a) eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 9 auch dann durchzuführen ist, wenn eine Änderung der Verhältnisse nicht vorliegt,

b) der Teil des Vorsteuerbetrags, der bei einer gleichmäßigen Verteilung auf den in Absatz 9 bezeichneten Restzeitraum entfällt, vom Unternehmer geschuldet wird,

c) der Unternehmer den nach den Absätzen 1 bis 9 oder Buchstabe b geschuldeten Betrag dem Leistungsempfänger wie eine Steuer in Rechnung stellen und dieser den Betrag als Vorsteuer abziehen kann.“

13. In § 16 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 6“ ersetzt.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hat sich die Bemessungsgrundlage für einen steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geändert, hat der Unternehmer, der diesen Umsatz ausgeführt hat, den dafür geschuldeten Steuerbetrag zu berichtigen. Ebenfalls ist der Vorsteuerabzug bei dem Unternehmer, an den dieser Umsatz ausgeführt wurde, zu berichtigen. Dies gilt nicht, soweit er durch die Änderung der Bemessungsgrundlage wirtschaftlich nicht begünstigt wird. Wird in diesen Fällen ein anderer Unternehmer durch die Änderung der Bemessungsgrundlage wirtschaftlich begünstigt, hat dieser Unternehmer seinen Vorsteuerabzug zu berichtigen. Die Sätze 1 bis 4 gelten in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 und des § 13b sinngemäß. Die Berichtigung des Vorsteuerabzugs kann unterbleiben, soweit ein dritter Unternehmer den auf die Minderung des Entgelts entfallenden Steuerbetrag an das Finanzamt entrichtet; in diesem Fall ist der dritte Unternehmer Schuldner der Steuer. Die Berichtigungen nach den Sätzen 1 und 2 sind für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem die Änderung der Bemessungs-

grundlage eingetreten ist. Die Berichtigung nach Satz 4 ist für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem der andere Unternehmer wirtschaftlich begünstigt wird.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.
15. § 18 Abs. 12 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Im Ausland ansässige Unternehmer (§ 13b Abs. 4), die grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen durchführen, haben dies vor der erstmaligen Ausführung derartiger auf das Inland entfallender Umsätze (§ 3b Abs. 1 Satz 2) bei dem für die Umsatzbesteuerung zuständigen Finanzamt anzuzeigen, soweit diese Umsätze nicht der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5) unterliegen oder der Leistungsempfänger die Steuer für derartige Umsätze nicht nach § 13b Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 schuldet.“
16. In § 18c Satz 2 Nr. 4 wird das abschließende Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Nummer 5 aufgehoben.
17. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 1 Satz 6 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 6“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 4c werden folgende Absätze 4d und 4e eingefügt:
- „(4d) Im Fall der Abtretung eines Anspruchs auf die Gegenleistung für einen steuerpflichtigen Umsatz an einen anderen Unternehmer (§ 13c) hat
1. der leistende Unternehmer den Namen und die Anschrift des Abtretungsempfängers sowie die Höhe des abgetretenen Anspruchs auf die Gegenleistung aufzuzeichnen;
  2. der Abtretungsempfänger den Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers, die Höhe des abgetretenen Anspruchs auf die Gegenleistung sowie die Höhe der auf den abgetretenen Anspruch vereinnahmten Beträge aufzuzeichnen. Sofern der Abtretungsempfänger die Forderung oder einen Teil der Forderung an einen Dritten abtritt, hat er zusätzlich den Namen und die Anschrift des Dritten aufzuzeichnen.
- Satz 1 gilt entsprechend bei der Verpfändung oder der Pfändung von Forderungen. An die Stelle des Abtretungsempfängers tritt im Fall der Verpfändung der Pfandgläubiger und im Fall der Pfändung der Vollstreckungsgläubiger.
- (4e) Wer in den Fällen der §§ 13c und 13d Zahlungen nach § 48 der Abgabenordnung leistet, hat Aufzeichnungen über die entrichteten Beträge zu führen. Dabei sind auch Name, Anschrift und die Steuernummer des Schuldners der Umsatzsteuer aufzuzeichnen.“
18. In § 25 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „in Rechnung gestellten“ die Wörter „sowie die nach § 13b geschuldeten“ eingefügt.
19. § 26a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 wird nach dem Wort „berichtigt“ ein Komma eingefügt und das Wort „oder“ gestrichen.
- b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. einer Rechtsverordnung nach § 18c zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf die Bußgeldvorschrift verweist, oder“.
- c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
20. Dem § 27 wird folgender Absatz 11 angefügt:
- „(11) § 15a in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) ist auf Vorsteuerbeträge anzuwenden, deren zugrunde liegende Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 nach dem 31. Dezember 2004 ausgeführt werden.“
21. In § 28 Abs. 4 wird der Einleitungssatz wie folgt gefasst:
- „§ 12 Abs. 2 Nr. 10 gilt bis zum 31. Dezember 2007 in folgender Fassung:“.

## Artikel 6

### Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 1999

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1308), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645), wird wie folgt geändert:

1. § 23 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Sozialverband VdK – Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Rentner Deutschland e.V.“.

2. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „250 Euro“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „250 Euro“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „1 000 Euro“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.

- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 sind bei einer Berichtigung der auf nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten und auf die in § 15a Abs. 3 und 4 des Gesetzes bezeichneten Leistungen entfallenden Vorsteuerbeträge entsprechend anzuwenden.“

3. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 14c“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 6“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird in Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 jeweils die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 6“ ersetzt.
4. In § 65 Satz 2 wird die Angabe „§ 22 Abs. 2 Nr. 4 und 7“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 2 Nr. 4, 7, 8 und 9“ ersetzt.
5. In § 67 Satz 3 wird die Angabe „§ 22 Abs. 2 Nr. 4 und 7“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 2 Nr. 4, 7 und 8“ ersetzt.

### Artikel 7

#### Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 2002

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818) wird wie folgt geändert:

1. § 3b Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
- „Voraussetzung ist, dass im Fahrzeugschein ab dem Tag der erstmaligen Zulassung eine emissionsbezogene Schlüsselnummer ausgewiesen ist, die das Erfüllen der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach Satz 4 bestätigt.“
2. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Die Zulassungsbehörde darf ein Fahrzeug erst zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zulassen, wenn nachgewiesen ist, dass den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer genügt ist. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Zulassung auch davon abhängig machen, dass

    1. im Falle der Steuerpflicht
      - a) die Kraftfahrzeugsteuer oder ein ihrer voraussichtlichen Höhe entsprechender Betrag für den ersten Entrichtungszeitraum entrichtet ist und
      - b) eine Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer von einem Konto des Fahrzeughalters bei einem Geldinstitut erteilt worden ist oder eine Bescheinigung vorgelegt wird, wonach das Finanzamt auf eine Einzugsermächtigung wegen einer erheblichen Härte für den Fahrzeughalter verzichtet, oder
      - c) eine der vorgenannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein muss;
    2. im Falle einer Steuerbefreiung die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht sind. Das gilt nicht in den Fällen der §§ 3b und 3d.

Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.“

- b) In Absatz 1a Satz 1 werden die Wörter „Aushändigung des Fahrzeugscheins“ durch die Wörter „Zulassung des Fahrzeugs“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a“ die Angabe „ , des Absatzes 1a“ eingefügt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sofern in den Fällen des § 3 Nr. 12 Steuerpflicht besteht, darf das Fahrzeug nur zugelassen werden, wenn nachgewiesen ist, dass den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer genügt ist.“

### Artikel 8

#### Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 383 Unzulässiger Erwerb von Steuererstattungs- und Vergütungsansprüchen“ die Angabe „§ 383a Zweckwidrige Verwendung des Identifikationsmerkmals nach § 139a“ eingefügt.
2. In § 20a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 48 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
3. Dem § 31 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 

„Die Finanzbehörden dürfen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Ersuchen Namen und Anschriften ihrer Mitglieder, die dem Grunde nach zur Entrichtung von Abgaben im Sinne des Satzes 1 verpflichtet sind, sowie die von der Finanzbehörde für die Körperschaft festgesetzten Abgaben übermitteln, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung von in der Zuständigkeit der Körperschaft liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.“
4. § 139b wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Nr. 11 und in Absatz 4 Nr. 3 wird das Wort „Finanzämter“ jeweils durch das Wort „Finanzbehörden“ ersetzt.
  - b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:
 

„(9) Das Bundesamt für Finanzen unterrichtet die Meldebehörden, wenn ihm konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der ihm von den Meldebehörden übermittelten Daten vorliegen.“
5. § 139c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des zuständigen Finanzamts“ durch die Wörter „der zuständigen Finanzbehörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nr. 12, Absatz 4 Nr. 16, Absatz 5 Nr. 18 und Absatz 6 Nr. 3 wird das Wort „Finanzämter“ jeweils durch das Wort „Finanzbehörden“ ersetzt.
6. Dem § 175 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Die nachträgliche Erteilung oder Vorlage einer Bescheinigung oder Bestätigung gilt nicht als rückwirkendes Ereignis.“
7. § 318 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Entschädigung darf die nach der Zwangsverwalterordnung festzusetzende Vergütung nicht übersteigen.“
8. § 337 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Im Vollstreckungsverfahren werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Schuldner dieser Kosten ist der Vollstreckungsschuldner.“
9. § 339 wird wie folgt gefasst:  
„§ 339  
Pfändungsgebühr  
(1) Die Pfändungsgebühr wird erhoben für die Pfändung von beweglichen Sachen, von Tieren, von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, von Forderungen und von anderen Vermögensrechten.  
(2) Die Gebühr entsteht:  
1. sobald der Vollziehungsbeamte Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsauftrags unternommen hat,  
2. mit der Zustellung der Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet werden soll.  
(3) Die Gebühr beträgt 20 Euro.  
(4) Die Gebühr wird auch erhoben, wenn  
1. die Pfändung durch Zahlung an den Vollziehungsbeamten abgewendet wird,  
2. auf andere Weise Zahlung geleistet wird, nachdem sich der Vollziehungsbeamte an Ort und Stelle begeben hat,  
3. ein Pfändungsversuch erfolglos geblieben ist, weil pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden wurden, oder  
4. die Pfändung in den Fällen des § 281 Abs. 3 dieses Gesetzes sowie der §§ 812 und 851b Abs. 1 der Zivilprozessordnung unterbleibt.  
Wird die Pfändung auf andere Weise abgewendet, wird keine Gebühr erhoben.“
10. § 340 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Die Höhe der Wegnahmegebühr beträgt 20 Euro. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Sachen nicht aufzufinden sind.“
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
11. § 341 Abs. 3 und 4 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Die Gebühr beträgt 40 Euro.  
(4) Wird die Verwertung abgewendet (§ 296 Abs. 1 zweiter Halbsatz), ist eine Gebühr von 20 Euro zu erheben.“
12. § 342 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
13. § 344 wird wie folgt gefasst:  
„§ 344  
Auslagen  
(1) Als Auslagen werden erhoben:  
1. Schreibauslagen für nicht von Amts wegen zu erteilende oder per Telefax übermittelte Abschriften; die Schreibauslagen betragen für jede Seite unabhängig von der Art der Herstellung 0,50 Euro. Werden anstelle von Abschriften elektronisch gespeicherte Dateien überlassen, betragen die Auslagen 2,50 Euro je Datei,  
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich,  
3. Entgelte für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde; wird durch die Behörde zugestellt (§ 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes), so werden 7,50 Euro erhoben,  
4. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen,  
5. an die zum Öffnen von Türen und Behältnissen sowie an die zur Durchsuchung von Vollstreckungsschuldnern zugezogenen Personen zu zahlende Beträge,  
6. Kosten für die Beförderung, Verwahrung und Beaufsichtigung gepfändeter Sachen, Kosten für die Aberntung gepfändeter Früchte und Kosten für die Verwahrung, Fütterung, Pflege und Beförderung gepfändeter Tiere,  
7. Beträge, die in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes an Auskunftspersonen und Sachverständige (§ 107) sowie Beträge, die an Treuhänder (§ 318 Abs. 5) zu zahlen sind,  
7a. Kosten, die von einem Kreditinstitut erhoben werden, weil ein Scheck des Vollstreckungsschuldners nicht eingelöst wurde,  
7b. Kosten für die Umschreibung eines auf einen Namen lautenden Wertpapiers oder für die Wiederinkurssetzung eines Inhaberpapiers,  
8. andere Beträge, die auf Grund von Vollstreckungsmaßnahmen an Dritte zu zahlen sind, insbesondere Beträge, die bei der Ersatzvornahme oder beim unmittelbaren Zwang an Beauftragte

und an Hilfspersonen gezahlt werden, und sonstige durch Ausführung des unmittelbaren Zwanges oder Anwendung der Ersatzzwangshaft entstandene Kosten.

(2) Steuern, die die Finanzbehörde auf Grund von Vollstreckungsmaßnahmen schuldet, sind als Auslagen zu erheben.

(3) Werden Sachen oder Tiere, die bei mehreren Vollstreckungsschuldern gepfändet worden sind, in einem einheitlichen Verfahren abgeholt und verwertet, so werden die Auslagen, die in diesem Verfahren entstehen, auf die beteiligten Vollstreckungsschuldner verteilt. Dabei sind die besonderen Umstände des einzelnen Falls, vor allem Wert, Umfang und Gewicht der Gegenstände, zu berücksichtigen.“

14. Nach § 383 wird folgender § 383a eingefügt:

„§ 383a

Zweckwidrige Verwendung des Identifikationsmerkmals nach § 139a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als nicht öffentliche Stelle vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 139b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und § 139c Abs. 2 Satz 2 die Identifikationsnummer nach § 139b oder die Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c Abs. 3 für andere als die zugelassenen Zwecke erhebt oder verwendet, oder entgegen § 139b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 seine Dateien nach der Identifikationsnummer für andere als die zugelassenen Zwecke ordnet oder für den Zugriff erschließt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

15. Die Anlage (zu § 339 Abs. 4) wird aufgehoben.

**Artikel 9**

**Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung**

Dem Artikel 97 § 9 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1753) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 175 Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) ist erstmals anzuwenden, wenn die Bescheinigung oder Bestätigung nach dem 28. Oktober 2004 vorgelegt oder erteilt wird. § 175 Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung in der in Satz 1 genannten Fassung ist nicht für die Bescheinigung der anrechenbaren Körperschaftsteuer bei verdeckten Gewinnausschüttungen anzuwenden.“

**Artikel 10**

**Änderung des EG-Beitreibungsgesetzes**

Das EG-Beitreibungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2003 (BGBl. I S. 654) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2 und im Einleitungssatz werden die Wörter „Dieses Gesetz“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

b) Vor dem neuen Absatz 2 wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 76/308/EWG des Rates vom 15. März 1976 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen (ABl. EG Nr. L 73 S. 18), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. EU 2003 Nr. L 236 S. 555), sowie der Richtlinie 2002/94/EG der Kommission vom 9. Dezember 2002 zur Festlegung ausführlicher Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Artikeln der Richtlinie 76/308/EWG über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit bestimmten Abgaben, Zöllen, Steuern und sonstigen Maßnahmen (ABl. EG Nr. L 337 S. 41), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/79/EG der Kommission vom 4. März 2004 (ABl. EU Nr. L 168 S. 68).“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingehende Ersuchen um Auskunft, Zustellung, Vollstreckung und Sicherungsmaßnahmen werden vom Bundesministerium der Finanzen, in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Finanzverwaltungsgesetzes vom Bundesamt für Finanzen sowie für den Bereich der Zollverwaltung von einer vom Bundesministerium der Finanzen gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes bestimmten Zentralstelle auf ihre Zulässigkeit nach den Richtlinien 76/308/EWG und 2002/94/EG sowie nach diesem Gesetz geprüft. Ihnen obliegt außerdem die Prüfung, ob die Auskunftserteilung gemäß § 3 Abs. 2 oder die Vollstreckung gemäß § 4 Abs. 2 zu unterbleiben hat.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann in Abstimmung mit den zuständigen obersten Landesbehörden die Amtshilfe bei der Vollstreckung auf eine Landesbehörde übertragen.“

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf Antrag der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (ersuchende Behörde) kann die Vollstreckungsbehörde alle Aus-



künfte zur Vorbereitung der Vollstreckung nach den Vorschriften der Abgabenordnung einholen, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 vorliegen.“

4. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) im Staat der ersuchenden Behörde bereits Vollstreckungsverfahren auf Grund des Titels durchgeführt wurden und die Maßnahmen weder zur vollständigen Tilgung der Forderung geführt haben noch voraussichtlich führen werden.“

### **Artikel 11** **Änderung** **des Außensteuergesetzes**

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2840), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Absätze 1 bis 6a sind nicht anzuwenden, wenn auf die Einkünfte, für die die ausländische Gesellschaft Zwischengesellschaft ist, die Vorschriften des Investmentsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind, es sei denn, Ausschüttungen oder ausschüttungsgleiche Erträge wären nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der inländischen Bemessungsgrundlage auszunehmen.“

2. § 21 Abs. 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) § 10 Abs. 3 in der am 1. Januar 2004 geltenden Fassung, § 7 Abs. 7 in der Fassung des Artikels 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) sind erstmals anzuwenden

1. für die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,
2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum, für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen oder in einer Betriebsstätte angefallen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2003 beginnt.“

### **Artikel 12** **Änderung** **des Investmentsteuergesetzes**

Das Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 17 Repräsentant“ die Angabe  
„§ 17a Auswirkungen der Übertragung eines ausländischen Sondervermögens auf ein anderes ausländisches Sondervermögen“  
eingefügt.

2. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zwischengewinn ist das Entgelt für die dem Anleger noch nicht zugeflossenen oder als zugeflossenen geltenden

1. Einnahmen des Investmentvermögens im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 mit Ausnahme der Nummer 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes sowie für die angewachsenen Ansprüche des Investmentvermögens auf derartige Einnahmen; die Ansprüche sind auf der Grundlage des § 20 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes zu bewerten;
2. Einnahmen aus Anteilen an anderen Investmentvermögen, soweit darin Erträge des anderen Investmentvermögens im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 mit Ausnahme der Nummer 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes enthalten sind;
3. Zwischengewinne des Investmentvermögens;
4. zum Zeitpunkt der Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils veröffentlichte Zwischengewinne oder stattdessen anzusetzende Werte für Anteile an anderen Investmentvermögen, die das Investmentvermögen hält.“

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Erträge“ die Wörter „und der Zwischengewinn“ eingefügt.
- b) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„Der Zwischengewinn gilt als in den Einnahmen aus der Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils enthalten.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 Satz 1 wird das Wort „inländischen“ gestrichen.
  - bb) Nummer 2 Satz 2 wird aufgehoben.
  - cc) Nummer 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„3. Bei der Ermittlung der Erträge für Anleger, für die § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes anwendbar ist, sind die nach Anwendung der Nummern 1 und 2 verbleibenden abzugsfähigen Werbungskosten den zugrunde liegenden Einnahmen im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes nach dem Verhältnis des durchschnittlichen Vermögens des vorangegangenen Geschäftsjahres, das Quelle dieser Einnahmen ist, zu dem um das Vermögen im Sinne der Nummer 1 verminderte durchschnittliche Gesamtvermögen des vorangegangenen Geschäftsjahres zuzuordnen.“
  - dd) In Nummer 4 Satz 1 werden die Wörter „nach Nummer 2“ durch die Wörter „nach Anwendung der Nummern 1 und 2“ ersetzt.

- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „Negative Erträge des Investmentvermögens sind bis zur Höhe der positiven Erträge gleicher Art mit diesen zu verrechnen.“
5. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „bei inländischen Investmentanteilen außerdem“ gestrichen.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 wird das Wort „Rechenschaftsbericht“ durch das Wort „Jahresbericht“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
 „Die Investmentgesellschaft ist an ihre bei der erstmaligen Ausgabe der Anteile getroffene Entscheidung, ob sie den Aktiengewinn ermittelt oder davon absieht, gebunden.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
 „Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 gilt entsprechend.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
 „(3) Die Investmentgesellschaft hat bewertungstäglich den Zwischengewinn zu ermitteln und mit dem Rücknahmepreis zu veröffentlichen. Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt, sind 6 vom Hundert des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils anzusetzen. Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 gilt entsprechend.“
7. In § 6 Satz 1 werden hinter dem Wort „Investmentanteile“ ein Komma und die Wörter „der Zwischengewinn“ eingefügt.
8. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:  
 „4. dem Zwischengewinn.“
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „gehören“ werden ein Semikolon und folgender Satzteil eingefügt:  
 „Vermögensminderungen, die aus Wirtschaftsgütern herrühren, auf deren Erträge § 4 Abs. 1 anzuwenden ist, dürfen das Einkommen nicht mindern.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:  
 „Bei Beteiligungen des Investmentvermögens an anderen Investmentvermögen ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
 „(3) Der nach den Absätzen 1 und 2 zu berücksichtigende Teil der Einnahmen ist, vorbehaltlich einer Berichtigung nach Satz 4, der Unterschied zwischen dem Aktiengewinn auf den Rücknahmepreis zum Zeitpunkt der Veräußerung einerseits und dem Aktiengewinn auf den Rücknahmepreis zum Zeitpunkt der Anschaffung andererseits. Bei Ansatz eines niedrigeren Teilwerts ist der zu berücksichtigende Teil nach § 3c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und § 8b des Körperschaftsteuergesetzes, vorbehaltlich einer Berichtigung nach Satz 4, der Unterschied zwischen dem Aktiengewinn auf den maßgebenden Rücknahmepreis zum Zeitpunkt der Bewertung einerseits und dem Aktiengewinn auf den Rücknahmepreis zum Zeitpunkt der Anschaffung andererseits, soweit dieser Unterschiedsbetrag sich auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat. Entsprechendes gilt bei Gewinnen aus dem Ansatz des in § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Wertes für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Teils nach § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder § 8b des Körperschaftsteuergesetzes. Die nach den Sätzen 1, 2 und 3 zu berücksichtigenden Teile sind um einen nach den Sätzen 2 bzw. 3 ermittelten Aktiengewinn auf den maßgebenden Rücknahmepreis zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zu berichtigen, soweit er sich auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat.“
- c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
- „(4) Kommt eine Investmentgesellschaft ihrer Ermittlungs- und Veröffentlichungspflicht nach § 5 Abs. 2 nicht nach, gilt der Investmentanteil bei betrieblichen Anlegern als zum zeitgleich mit dem letzten Aktiengewinn veröffentlichten Rücknahmepreis zurückgegeben und wieder angeschafft. Die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Einkommen- oder Körperschaftsteuer gilt als zinslos gestundet. Bei einer nachfolgenden Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils endet die Stundung mit der Rückgabe oder Veräußerung. Auf die als angeschafft geltenden Investmentanteile sind § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b des Körperschaftsteuergesetzes nicht anzuwenden.
- (5) Auf die Einnahmen aus der Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, ist § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden; § 17 und § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b des Körperschaftsteuergesetzes sind nicht anzuwenden.“
10. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Gemeindegewerbesteuer“ durch das Wort „Gewerbesteuer“ ersetzt.
11. In § 12 Satz 3 wird die Angabe „§ 19 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1“ ersetzt.
12. In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „testierte Rechenschaftsbericht“ durch die Wörter „Jahresbericht, die Bescheinigung (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)“ ersetzt.

13. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Übertragung von Sondervermögen

(1) Die folgenden Absätze gelten nur für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens im Sinne des § 40 des Investmentgesetzes.

(2) Das übertragende Sondervermögen hat die zu übertragenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, die Teil des Nettoinventars sind, mit den Anschaffungskosten abzüglich Absetzungen für Abnutzungen oder Substanzverringerung (fortgeführte Anschaffungskosten) zu seinem Geschäftsjahresende (Übertragungstichtag) anzusetzen.

(3) Das übernehmende Sondervermögen hat zum Übertragungstichtag die übernommenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit den fortgeführten Anschaffungskosten anzusetzen. Das übernehmende Sondervermögen tritt in die steuerliche Rechtsstellung des übertragenden Sondervermögens ein.

(4) Die Ausgabe der Anteile am übernehmenden Sondervermögen an die Anleger des übertragenden Sondervermögens gilt nicht als Tausch. Die erworbenen Anteile an dem übernehmenden Sondervermögen treten an die Stelle der Anteile an dem übertragenden Sondervermögen.

(5) Die nicht bereits ausgeschütteten ausschüttungsgleichen Erträge des letzten Geschäftsjahres des übertragenden Sondervermögens gelten den Anlegern dieses Sondervermögens mit Ablauf des Übertragungstichtags als zugeflossen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 22 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes. Satz 1 gilt auch für die nicht bereits zu versteuernden angewachsenen Erträge des übertragenden Sondervermögens.

(6) Ermitteln beide Sondervermögen den Aktiengewinn nach § 5 Abs. 2, so darf sich der Aktiengewinn je Investmentanteil durch die Übertragung nicht verändern. Ermittelt nur eines der beiden Sondervermögen den Aktiengewinn, ist auf die Investmentanteile des Sondervermögens, das bisher einen Aktiengewinn ermittelt und veröffentlicht hat, § 8 Abs. 4 anzuwenden.“

14. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 4, § 5 Abs. 1, §§ 6 und 7 Abs. 4 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 4, § 5 Abs. 1, §§ 6, 7 Abs. 4 Satz 2 und § 8 Abs. 4“ ersetzt.

b) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Nicht ausgeglichene negative Erträge im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 2 entfallen, soweit ein Anleger seine Investmentanteile veräußert oder zurückgibt. In den Fällen des § 14 gilt dies auch, soweit sich jeweils die Beteiligungsquote des Anlegers an den beteiligten Sondervermögen reduziert.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 4, § 5 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 und § 6“ durch die Verweisung

„§ 4 Abs. 4, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Satz 3, §§ 6 und 8 Abs. 4“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 15 Satz 2“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

16. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Auswirkungen der Übertragung eines ausländischen Sondervermögens auf ein anderes ausländisches Sondervermögen

Für den Anleger eines Investmentanteils an einem Sondervermögen, das dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum untersteht, ist § 14 Abs. 4 bis 6 entsprechend anzuwenden, wenn

1. die dem § 40 des Investmentgesetzes entsprechenden Vorschriften des Sitzstaates der Sondervermögen erfüllt sind und dies durch eine Bestätigung der für die Investmentaufsicht zuständigen Stelle nachgewiesen wird und
2. das übernehmende Sondervermögen die fortgeführten Anschaffungskosten des übertragenden Sondervermögens für die Ermittlung der Investorserträge fortführt und hierzu eine Bescheinigung eines zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung befugten Berufsträgers im Sinne des § 3 des Steuerberatungsgesetzes, einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer vergleichbaren Stelle dem Bundesamt für Finanzen vorlegt.

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 gilt entsprechend.“

17. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 1 werden die Wörter „Dieses Gesetz ist“ durch die Wörter „Diese Fassung des Gesetzes ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3“ ersetzt.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) § 3 Abs. 3 in der am 16. Dezember 2004 geltenden Fassung ist erstmals auf das Geschäftsjahr des Investmentvermögens anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2004 beginnt.

(3) Die Bestimmungen über den Zwischengewinn sind erstmals auf Rückgaben, Veräußerungen oder Erwerbe anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 stattfinden.“

**Artikel 13**

**Änderung  
des Steuerberatungsgesetzes**

§ 4 Nr. 11 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

- „b) keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit erzielen oder umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen, es sei denn, die den Einkünften zugrunde liegenden Einnahmen sind nach § 3 Nr. 12 oder 26 des Einkommensteuergesetzes in voller Höhe steuerfrei, und“.
2. In Satz 3 werden nach der Angabe „§§ 3 bis 4 des Investitionszulagengesetzes 1999“ ein Komma und die Wörter „bei mit haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 35a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes zusammenhängenden Arbeitgeberaufgaben“ eingefügt.

**Artikel 14**  
**Änderung des**  
**Investitionszulagengesetzes 1999**

Das Investitionszulagengesetz 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645, 2004 I S. 591), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 werden nach der Angabe „(ABl. EG Nr. C 70 S. 8)“ ein Komma sowie die Wörter „geändert durch Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003 (ABl. EU Nr. C 263 S. 3),“ eingefügt.
- b) Satz 6 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. als Unternehmen in Schwierigkeiten Umstrukturierungsbeihilfen im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ vom 1. Oktober 2004 (ABl. EU Nr. C 244 S. 2) erhalten haben und“.
2. Die Anlage 1 (zu § 2 Abs. 2 Satz 2) wird wie folgt gefasst:
- „Anlage 1**  
(zu § 2 Abs. 2 Satz 2)
- Sensible Sektoren sind:
1. Stahlindustrie (Multisektoraler Regionalbeihilferahmen vom 13. Februar 2002, geändert durch Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003, ABl. EU Nr. C 263 S. 3, in Verbindung mit Anhang B),
  2. Schiffbau (Mitteilung der Kommission „Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau“, ABl. EU Nr. C 317 S. 11 vom 30. Dezember 2003, geändert durch Berichtigung vom 30. April 2004, ABl. EU Nr. C 104 S. 71),
  3. Kraftfahrzeug-Industrie (Multisektoraler Regionalbeihilferahmen vom 13. Februar 2002, geändert durch Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003, ABl. EU Nr. C 263 S. 3, in Verbindung mit Anhang C),
  4. Kunstfaserindustrie (Multisektoraler Regionalbeihilferahmen vom 13. Februar 2002, geändert durch Mitteilung der Kommission vom 1. November

2003, ABl. EU Nr. C 263 S. 3, in Verbindung mit Anhang D),

5. Landwirtschaftssektor (Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor, ABl. EG Nr. C 28 S. 2 vom 1. Februar 2000),
6. Fischerei- und Aquakultursektor (Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor vom 20. Januar 2001, ABl. EG Nr. C 19 S. 7) und
7. Verkehrssektor (Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 4. Juni 1970 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr, ABl. EG Nr. L 130 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 543/97 des Rates vom 17. März 1997, ABl. EG Nr. L 84 S. 6, Mitteilung der Kommission „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr“, ABl. EU Nr. C 13 S. 3 vom 17. Januar 2004, und Anwendung der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrages sowie des Artikels 61 des EWR-Abkommens auf staatliche Beihilfen im Luftverkehr, ABl. EG Nr. C 350 S. 5 vom 10. Dezember 1994).“

**Artikel 15**  
**Änderung des**  
**Investitionszulagengesetzes 2005**

Das Investitionszulagengesetz 2005 vom 17. März 2004 (BGBl. I S. 438) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. als Unternehmen in Schwierigkeiten Umstrukturierungsbeihilfen im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ vom 8. Juli 1999 (ABl. EG Nr. C 288 S. 2, 2000 Nr. C 121 S. 29) oder vom 1. Oktober 2004 (ABl. EU Nr. C 244 S. 2) erhalten haben und“.
2. Die Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1 Satz 9) wird wie folgt gefasst:
- „Anlage 1**  
(zu § 2 Abs. 1 Satz 9)
- Sensible Sektoren sind:
1. Stahlindustrie (Multisektoraler Regionalbeihilferahmen vom 13. Februar 2002, geändert durch Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003, ABl. EU Nr. C 263 S. 3, in Verbindung mit Anhang B),
  2. Schiffbau (Mitteilung der Kommission „Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau“, ABl. EU Nr. C 317 S. 11 vom 30. Dezember 2003, geändert durch Berichtigung vom 30. April 2004, ABl. EU Nr. C 104 S. 71),
  3. Kraftfahrzeug-Industrie (Multisektoraler Regionalbeihilferahmen vom 13. Februar 2002, geändert durch Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003, ABl. EU Nr. C 263 S. 3, in Verbindung mit Anhang C),

4. Kunstfaserindustrie (Multisektoraler Regionalbeihilferahmen vom 13. Februar 2002, geändert durch Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003, ABl. EU Nr. C 263 S. 3, in Verbindung mit Anhang D),
5. Landwirtschaftssektor (Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor, ABl. EG Nr. C 28 S. 2 vom 1. Februar 2000),
6. Fischerei- und Aquakultursektor (Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor vom 20. Januar 2001, ABl. EG Nr. C 19 S. 7) und
7. Verkehrssektor (Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 4. Juni 1970 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr, ABl. EG Nr. L 130 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 543/97 des Rates vom 17. März 1997, ABl. EG Nr. L 84 S. 6, Mitteilung der Kommission „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr“, ABl. EU Nr. C 13 S. 3 vom 17. Januar 2004, und Anwendung der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrages sowie des Artikels 61 des EWR-Abkommens auf staatliche Beihilfen im Luftverkehr, ABl. EG Nr. C 350 S. 5 vom 10. Dezember 1994).“

**Artikel 16**  
**Änderung**  
**des Bundeskindergeldgesetzes**

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 6), das zuletzt durch Artikel 14a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „2. Pflegekinder (Personen, mit denen der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht).“

**Artikel 17**  
**Änderung**  
**des Feuerschutzsteuergesetzes**

In § 11 Abs. 1 des Feuerschutzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) geändert worden ist, wird die Jahreszahl „2004“ durch die Jahreszahl „2009“ ersetzt.

**Artikel 18**  
**Änderung**  
**des Grunderwerbsteuergesetzes**

In § 4 Nr. 7 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) geändert worden ist, wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

- „8. der Erwerb eines in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen oder Berlin belegenen Grundstücks durch Verschmelzung oder Spaltung nach dem Umwandlungsgesetz oder durch einen Vorgang, der einer solchen Verschmelzung oder Spaltung entspricht, soweit an der Verschmelzung oder Spaltung nur Wohnungsgesellschaften oder Wohnungsgenossenschaften beteiligt sind, wenn die Verschmelzung oder Spaltung nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Januar 2007 erfolgt.“

**Artikel 19**  
**Änderung**  
**des Finanzverwaltungsgesetzes**

§ 5 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach Nummer 25 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 26 angefügt:  
„26. Entgegennahme von Meldungen und Zahlungen von Zinsabschlag nach der Zinsinformationsverordnung und deren Weiterleitung.“

2. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) An dem Aufkommen der gemäß Richtlinie 2003/48/EG in der jeweils geltenden Fassung von den berechtigten Mitgliedstaaten sowie von den in Artikel 17 dieser Richtlinie genannten Staaten und abhängigen Gebieten erhobenen Quellensteuer sind die Länder und Gemeinden nach dem Schlüssel für die Zerlegung des Zinsabschlags (§ 8 des Zerlegungsgesetzes) zu beteiligen. Das Bundesamt für Finanzen stellt jeweils nach Ablauf eines Monats die Anteile der Länder einschließlich ihrer Gemeinden fest und zahlt sie an die Länder bis zum 15. des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats aus. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Verwaltung und Auszahlung dieser Quellensteuer zu bestimmen.“

**Artikel 20**  
**Änderung**  
**des Mineralölsteuergesetzes**

§ 25 Abs. 3a Satz 2 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2185, 1993 I S. 169, 2000 I S. 147, 2003 I S. 96), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2004 (BGBl. I S. 1383, 2105) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der Erlass, die Erstattung oder die Vergütung nach den Nummern 1.4, 3.4 und 4.4 wird für Mineralöle gewährt, die bis zum 31. Dezember 2006 verwendet werden sind; sie werden neben dem Erlass, der Erstattung oder Vergütung nach den Nummern 1.2, 1.3, 3.2, 3.3, 4.2 und 4.3 gewährt, in den Fällen der Nummern 3.3 und 4.3 jedoch

nur, soweit dadurch der Erlass, die Erstattung oder die Vergütung für 1 MWh Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nicht mehr als 5,50 Euro und für 1 000 kg Flüssiggase nicht mehr als 60,60 Euro beträgt.“

**Artikel 21**  
**Rückkehr**  
**zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 2 und 6 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 22**  
**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 14 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

(3) Artikel 5 Nr. 7 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft.

(4) Artikel 14 Nr. 1 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 10. Oktober 2004 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nr. 3, 11, 23 und 25 Buchstabe d, Artikel 5 Nr. 1 bis 4, 6, 10 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa, Nr. 12, 15 und 20, Artikel 6 Nr. 2 und Artikel 8 Nr. 8 bis 13 und Nr. 15 treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

(6) Artikel 20 tritt vorbehaltlich einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Die beihilferechtliche Genehmigung ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

(7) Artikel 15 tritt am Tag in Kraft, an dem die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die nach § 10 des Investitionszulagengesetzes 2005 vom 17. März 2004 (BGBl. I S. 438) erforderliche beihilferechtliche Genehmigung erteilt, frühestens am 25. März 2004. Der Tag der Genehmigung ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

(8) Artikel 18 tritt vorbehaltlich der hierzu erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit dem Datum der Genehmigung in Kraft. Das Bundesministerium der Finanzen gibt das Datum der Genehmigung im Bundesgesetzblatt bekannt.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 9. Dezember 2004

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Matthias Platzeck

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Eichel

**Gesetz**  
**zur Ergänzung des Entschädigungsgesetzes**  
**(Entschädigungsrechtsergänzungsgesetz – EntschRErgG)**

**Vom 9. Dezember 2004**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Entschädigungsgesetzes**

§ 12 des Entschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1658) wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Der Abführungsbetrag nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist innerhalb von fünf Jahren nach Bestandskraft der Entscheidung über die Höhe der Entschädigung festzusetzen; sofern die Entscheidung vor dem 16. Dezember 2004 Bestandskraft erlangt hat, spätestens bis zum 31. Dezember 2009. Im Fall des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 gilt dies entsprechend für den Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung über die Gewährung von Schadensersatz gemäß § 13 Abs. 2 des Vermögensgesetzes.“

2. Dem Absatz 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Der Abführungsbetrag nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 ist innerhalb von fünf Jahren nach Eingang der Mitteilung nach Satz 1 oder Satz 2 festzusetzen; sofern die Mitteilung vor dem 16. Dezember 2004 erfolgt ist, spätestens bis zum 31. Dezember 2009.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 9. Dezember 2004

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Matthias Platzeck

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Eichel

## Fünftes Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Vom 9. Dezember 2004

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Das Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Fischen“ durch das Wort „Fischeiern“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „G<sub>F</sub>“ durch die Angabe „G<sub>EI</sub>“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Angabe „Teil B“ und die Wörter „um die Verfahren zu verfeinern oder um den für die Bestimmung der Schädlichkeit erforderlichen persönlichen oder sachlichen Aufwand zu vermindern“ gestrichen.

2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Fischen“ durch das Wort „Fischeiern“ ersetzt.

3. Die Anlage (zu § 3) wird wie folgt gefasst:

**„Anlage  
(zu § 3)**

(1) Die Bewertungen der Schadstoffe und Schadstoffgruppen sowie die Schwellenwerte ergeben sich aus folgender Tabelle:

Nr.	Bewertete Schadstoffe und Schadstoffgruppen	Einer Schadeinheit entsprechen jeweils folgende volle Messeinheiten	Schwellenwerte nach Konzentration und Jahresmenge	Verfahren zur Bestimmung der Schädlichkeit des Abwassers
1	Oxidierbare Stoffe in chemischem Sauerstoffbedarf (CSB)	50 Kilogramm Sauerstoff	20 Milligramm je Liter und 250 Kilogramm Jahresmenge	303
2	Phosphor	3 Kilogramm	0,1 Milligramm je Liter und 15 Kilogramm Jahresmenge	108
3	Stickstoff als Summe der Einzelbestimmungen aus Nitratstickstoff, Nitritstickstoff und Ammoniumstickstoff	25 Kilogramm	5 Milligramm je Liter und 125 Kilogramm Jahresmenge	Nitratstickstoff: 106 Nitritstickstoff: 107 Ammoniumstickstoff: 202
4	Organische Halogenverbindungen als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	2 Kilogramm Halogenen, berechnet als organisch gebundenes Chlor	100 Mikrogramm je Liter und 10 Kilogramm Jahresmenge	302



Nr.	Bewertete Schadstoffe und Schadstoffgruppen	Einer Schadeinheit entsprechen jeweils folgende volle Messeinheiten	Schwellenwerte nach Konzentration und Jahresmenge	Verfahren zur Bestimmung der Schädlichkeit des Abwassers
5	Metalle und ihre Verbindungen		und	
5.1	Quecksilber	20 Gramm	1 Mikrogramm 100 Gramm	215
5.2	Cadmium	100 Gramm	5 Mikrogramm 500 Gramm	207
5.3	Chrom	500 Gramm	50 Mikrogramm 2,5 Kilogramm	209
5.4	Nickel	500 Gramm	50 Mikrogramm 2,5 Kilogramm	214
5.5	Blei	500 Gramm	50 Mikrogramm 2,5 Kilogramm	206
5.6	Kupfer	1 000 Gramm	100 Mikrogramm 5 Kilogramm	213
		Metall	je Liter Jahresmenge	
6	Giftigkeit gegenüber Fischeiern	6 000 Kubikmeter Abwasser geteilt durch $G_{EI}$	$G_{EI} = 2$	401

$G_{EI}$  ist der Verdünnungsfaktor, bei dem Abwasser im Fischeitertest nicht mehr giftig ist. Den Festlegungen der Tabelle liegen die Verfahren zur Bestimmung der Schädlichkeit des Abwassers nach den angegebenen Nummern in der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ zur Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) zugrunde.

(2) Wird Abwasser in Küstengewässer eingeleitet, bleibt die Giftigkeit gegenüber Fischeiern insoweit unberücksichtigt, als sie auf dem Gehalt an solchen Salzen beruht, die den Hauptbestandteilen des Meerwassers gleichen. Das Gleiche gilt für das Einleiten von Abwasser in Mündungsstrecken oberirdischer Gewässer in das Meer, die einen ähnlichen natürlichen Salzgehalt wie die Küstengewässer aufweisen.“

## Artikel 2

### Bekanntmachung der Neufassung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Abwasserabgabengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an gültigen Fassung bekannt machen.

## Artikel 3

### Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Die Länder können bestimmen, dass die Giftigkeit des Abwassers längstens bis zum Ablauf des Veranlagungsjahres 2005 nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften bewertet und ermittelt wird.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 9. Dezember 2004

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Matthias Platzeck

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Jürgen Trittin

**Zehnte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über Standardzulassungen von Arzneimitteln**

**Vom 6. Dezember 2004**

Auf Grund des § 36 Abs. 1 und 3 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586), von denen Absatz 3 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2031) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Standardzulassungen:

**Artikel 1**

Die Verordnung über Standardzulassungen von Arzneimitteln vom 3. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1601), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2826), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Arzneimittel, die sich vor dem 16. Dezember 2004 im Verkehr befanden und den Vorschriften der Verordnung über Standardzulassungen von Arzneimitteln in der bis zum 16. Dezember 2004 geltenden Fassung entsprechen, dürfen vom pharmazeutischen Unternehmer noch bis zum 1. Januar 2006 in Verkehr gebracht werden.“

2. In Teil I, 1. Abschnitt der Anlage wird die Übersicht wie folgt geändert:

a) Die Monographien der laufenden Nummern

29	Ammoniumbitumino- sulfonat-Salbe 5 Prozent	Zul.-Nr.: 5699.99.99	110	Huflattichblätter	Zul.-Nr.: 1039.99.99
30	Ammoniumbitumino- sulfonat-Salbe 10 Prozent	Zul.-Nr.: 5699.98.99	115	Kaliumphosphat-Lösung	Zul.-Nr.: 4199.99.99
70	Besenginsterkraut	Zul.-Nr.: 1439.99.99	125	Lithiumcarbonat- Tabletten 150 mg	Zul.-Nr.: 3299.99.99
72	Brennnesselkraut	Zul.-Nr.: 8599.99.99	126	Lithiumcarbonat- Tabletten 450 mg	Zul.-Nr.: 3299.98.99
91	Färberginsterkraut	Zul.-Nr.: 1489.99.99	167	Schwarze-Johannisbeer- blätter	Zul.-Nr.: 1669.99.99
102	Goldrutenkraut	Zul.-Nr.: 1599.99.99	179	Trometamol-Natrium- chlorid-Kaliumchlorid- Lösung	Zul.-Nr.: 4799.99.99
			188	Acetat-Hämodialyse- Konzentrate	Zul.-Nr.: 1739.99.99
			189	Saure Bicarbonat-Hämo- dialyse-Konzentrate	Zul.-Nr.: 1749.99.99
			190	Basische Bicarbonat- Hämodialyse-Konzen- trate	Zul.-Nr.: 1759.99.99
			192	Glucose-Lösung 10 Pro- zent mit Elektrolyten	Zul.-Nr.: 1779.99.99
			193	Glucose-Lösung 5 Pro- zent – Natriumchlorid- Lösung 0,9 Prozent, 3+1	Zul.-Nr.: 1789.99.99
			194	Glucose-Lösung 5 Pro- zent – Natriumchlorid- Lösung 0,9 Prozent, 1+3	Zul.-Nr.: 1789.98.99
			195	Glucose-Lösung 5 Pro- zent – Natriumchlorid- Lösung 0,9 Prozent, 1+1	Zul.-Nr.: 1789.97.99
			196	Glucose-Lösung 5 Prozent – Ringer- Lösung, 3+1	Zul.-Nr.: 1809.99.99
			197	Glucose-Lösung 5 Prozent – Ringer- Lösung, 1+3	Zul.-Nr.: 1809.98.99
			198	Glucose-Lösung 5 Prozent – Ringer- Lösung, 1+1	Zul.-Nr.: 1809.97.99

199	Glucose-Lösung 5 Prozent – Ringer-Lactat-Lösung, 3+1	Zul.-Nr.: 1819.99.99	283	Lidocainhydrochlorid-Lösung 2 %	2599.97.99
200	Glucose-Lösung 5 Prozent – Ringer-Lactat-Lösung, 1+3	Zul.-Nr.: 1819.98.99	284	Mepivacainhydrochlorid-Lösung 0,5 %	2179.99.99
201	Glucose-Lösung 5 Prozent – Ringer-Lactat-Lösung, 1+1	Zul.-Nr.: 1819.97.99	285	Natriumchlorid-Trägerlösung	1299.95.99
208	(2-Hydroxyethyl)-salicylat – Benzylnicotinat-Salbe	Zul.-Nr.: 1869.99.99	286	Ringer-Lösung mit Glucose 5 %	2539.99.99
238	Bromhexinhydrochlorid-Injektionslösung 2,0 mg/ml	Zul.-Nr.: 2079.99.99	287	Ringer-Lactat-Lösung mit Glucose 5 %	2549.99.99
239	Bromhexinhydrochlorid-Lösung 0,2 Prozent	Zul.-Nr.: 2079.99.98	288	Wasser für Injektionszwecke	2559.99.99 <sup>4</sup> .
240	Bromhexinhydrochlorid-Tabletten 8 mg	Zul.-Nr.: 2079.98.97	3. Teil I, 2. Abschnitt der Anlage wird wie folgt geändert:		
	Bromhexinhydrochlorid-Tabletten 16 mg	Zul.-Nr.: 2079.97.97	a) Die Monographien mit den laufenden Nummern		
253	Natriumhydrogencarbonat für die Hämodialyse	Zul.-Nr.: 4399.99.99	29	Ammoniumbitumino-sulfonat-Salbe 5 Prozent	Zul.-Nr.: 5699.99.99
261	Calciumchlorid-Lösung 12,9 %	Zul.-Nr.: 1769.98.99	30	Ammoniumbitumino-sulfonat-Salbe 10 Prozent	Zul.-Nr.: 5699.98.99
264	Kaliumchlorid-Lösung 26,1 %	Zul.-Nr.: 6999.96.99	70	Besenginsterkraut	Zul.-Nr.: 1439.99.99
werden gestrichen.			72	Brennnesselkraut	Zul.-Nr.: 8599.99.99
b) Nach der laufenden Nummer 273 werden folgende Nummern 274 bis 288 angefügt:			91	Färberginsterkraut	Zul.-Nr.: 1489.99.99
„274	Ambroxolhydrochlorid-Saft 0,3 %	2309.99.98	102	Riesengoldrutenkraut	Zul.-Nr.: 1599.99.99
275	Ambroxolhydrochlorid-Tabletten 30 mg	2309.99.97	110	Huflattichblätter	Zul.-Nr.: 1039.99.99
276	Ambroxolhydrochlorid-Tropfen 1,5 %	2309.99.96	115	Kaliumphosphat-Lösung	Zul.-Nr.: 4199.99.99
277	Brennnesselblätter	2479.99.99	125	Lithiumcarbonat-Tabletten 150 mg	Zul.-Nr.: 3299.99.99
278	Bupivacainhydrochlorid-Lösung 0,5 %	2089.98.99	126	Lithiumcarbonat-Tabletten 450 mg	Zul.-Nr.: 3299.98.99
278	Bupivacainhydrochlorid-Lösung 0,75 %	2089.97.99	167	Schwarze-Johannisbeerblätter	Zul.-Nr.: 1669.99.99
279	Glucose-Lösung 12 % mit Elektrolyten	2489.99.99	179	Trometamol-Natriumchlorid-Kaliumchlorid-Lösung	Zul.-Nr.: 4799.99.99
280	Glucose-Lösung 5 % + Natriumchlorid 0,45 %	2509.99.99	188	Acetat-Hämodialyse-Konzentrate	Zul.-Nr.: 1739.99.99
281	Glucose-Lösung 5 % + Natriumchlorid 0,9 %	2509.98.99	189	Saure Bicarbonat-Hämodialyse-Konzentrate	Zul.-Nr.: 1749.99.99
282	Glucose-Toleranztest	2519.99.99	190	Basische Bicarbonat-Hämodialyse-Konzentrate	Zul.-Nr.: 1759.99.99
283	Lidocainhydrochlorid-Lösung 0,5 %	2599.99.99	192	Glucose-Lösung 10 Prozent mit Elektrolyten	Zul.-Nr.: 1779.99.99
283	Lidocainhydrochlorid-Lösung 1 %	2599.98.99			

193	Glucose-Lösung 5 Prozent – Natriumchlorid-Lösung 0,9 Prozent, 3+1	Zul.-Nr.: 1789.99.99	166, 172, 178, 183, 184, 191, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 211, 243, 246, 247, 248, 260 und 265 werden wie folgt neu gefasst:*)
194	Glucose-Lösung 5 Prozent – Natriumchlorid-Lösung 0,9 Prozent, 1+3	Zul.-Nr.: 1789.98.99	c) Nach der laufenden Nummer 273 werden folgende Monographien eingefügt:*)
195	Glucose-Lösung 5 Prozent – Natriumchlorid-Lösung 0,9 Prozent, 1+1	Zul.-Nr.: 1789.97.99	4. Die Monographie des Teils I, 2. Abschnitt, laufende Nummer 28 der Anlage wird wie folgt geändert:
196	Glucose-Lösung 5 Prozent – Ringer-Lösung, 3+1	Zul.-Nr.: 1809.99.99	a) In Ziffer 3 „Zusammensetzung“ wird die Angabe „ml“ durch die Angabe „g“ ersetzt.
197	Glucose-Lösung 5 Prozent – Ringer-Lösung, 1+3	Zul.-Nr.: 1809.98.99	b) Ziffer 5 wird wie folgt gefasst: „5 Inprozess-Kontrollen Überprüfung: – der relativen Dichte (AB. 2.25): 1,010 bis 1,012, – des pH-Wertes (AB. 2.23): 2.2 bis 2.4“.
198	Glucose-Lösung 5 Prozent – Ringer-Lösung, 1+1	Zul.-Nr.: 1809.97.99	c) Ziffer 7 „Behältnisse“ wird wie folgt gefasst: „7 Behältnisse Braunglasflasche mit Schraubkappe mit Druckausgleichsventil.“
199	Glucose-Lösung 5 Prozent – Ringer-Lactat-Lösung, 3+1	Zul.-Nr.: 1819.99.99	5. In der Monographie des Teils I, 2. Abschnitt, laufende Nummer 50 der Anlage wird in den Ziffern 6.1 „Stoff- oder Indikationsgruppe“ und 6.2 „Anwendungsgebiete“ die Angabe „Muskel- und Nervenschmerzen“ jeweils durch die Angabe „Muskelschmerzen und nervenschmerzähnliche Beschwerden“ ersetzt.
200	Glucose-Lösung 5 Prozent – Ringer-Lactat-Lösung, 1+3	Zul.-Nr.: 1819.98.99	6. In der Monographie des Teils I, 2. Abschnitt, laufende Nummer 51 der Anlage wird in Ziffer 3 „Zusammensetzung und Herstellungsvorschrift“ und Ziffer 4 „Eigenschaften und Prüfungen“ die Angabe „1986“ jeweils durch die Worte „in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.
201	Glucose-Lösung 5 Prozent – Ringer-Lactat-Lösung, 1+1	Zul.-Nr.: 1819.97.99	7. In der Monographie des Teils I, 2. Abschnitt, laufende Nummer 53 der Anlage wird in Ziffer 3.1.1 „Tannin-Eiweiß“ die Angabe „1986“ durch die Angabe „in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.
208	(2-Hydroxyethyl)-salicylat – Benzylnicotinat-Salbe	Zul.-Nr.: 1869.99.99	8. In der Monographie des Teils I, 2. Abschnitt, laufende Nummer 57 der Anlage wird Ziffer 5.1 „Anwendungsgebiete“ wie folgt gefasst: „5.1 Anwendungsgebiete Zur Unterstützung der Wundheilung, auch bei nässenden oder juckenden Wunden, Schrunden; Verwendung als Decksalbe.“
238	Bromhexinhydrochlorid-Injektionslösung 2,0 mg/ml	Zul.-Nr.: 2079.99.99	9. Die Monographie des Teils I, 2. Abschnitt, laufende Nummer 58 der Anlage wird wie folgt geändert:
239	Bromhexinhydrochlorid-Lösung 0,2 Prozent	Zul.-Nr.: 2079.99.98	a) In Ziffer 6.8 „Nebenwirkungen“ werden der fünfte und sechste Absatz gestrichen.
240	Bromhexinhydrochlorid-Tabletten 8 mg Bromhexinhydrochlorid-Tabletten 16 mg	Zul.-Nr.: 2079.98.97 Zul.-Nr.: 2079.97.97	b) In Ziffer 7.5 „Nebenwirkungen“ werden der vierte und fünfte Absatz gestrichen.
253	Natriumhydrogencarbonat für die Hämodialyse	Zul.-Nr.: 4399.99.99	
261	Calciumchlorid-Lösung 12,9 %	Zul.-Nr.: 1769.98.99	
264	Kaliumchlorid-Lösung 26,1 %	Zul.-Nr.: 6999.96.99	

werden gestrichen.

- b) Die Monographien mit den laufenden Nummern 1, 2, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 31, 32, 33, 34, 35, 44, 60, 61, 63, 67, 68, 73, 85, 87, 89, 98, 99, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 114, 121, 123, 127, 128, 131, 132, 133, 136, 140, 154, 155, 158, 159, 160, 161, 162, 165,

\*) Die Änderungen nach Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b und c dieser Verordnung werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

10. Die Monographie des Teils I, 2. Abschnitt, laufende Nummer 59 der Anlage wird wie folgt geändert:
- In Ziffer 6.8 „Nebenwirkungen“ werden der fünfte und sechste Absatz gestrichen.
  - In Ziffer 7.5 „Nebenwirkungen“ werden der vierte und fünfte Absatz gestrichen.
11. In der Monographie des Teils I, 2. Abschnitt, laufende Nummer 114 der Anlage wird in Ziffer 6.1.1 „Kaliumhydroxid“ die Angabe „1986“ durch die Angabe „in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.
12. Die Monographie des Teils I, 2. Abschnitt, laufende Nummer 121 der Anlage wird wie folgt geändert:
- Ziffer 3 „Eigenschaften und Prüfungen“ wird wie folgt gefasst:  
 „3 Eigenschaften und Prüfungen  
 Haltbarkeit:  
 Die Haltbarkeit in den Behältnissen nach 4 beträgt 2 Jahre.“
  - Ziffer 5 „Haltbarkeit“ wird gestrichen.
13. Die Monographie des Teils I, 2. Abschnitt, laufende Nummer 149 der Anlage wird wie folgt geändert:
- In Ziffer 6.1 „Anwendungsgebiete“ wird der „Hinweis“ wie folgt gefasst:  
 „Hinweis:  
 Phenobarbital ist nicht wirksam bei Absencen sowie zur Prophylaxe und Therapie von Fieberkrämpfen.“
  - In Ziffer 6.3 „Nebenwirkungen“ wird vor dem Hinweis der folgende Absatz eingefügt:  
 „Beim Einsatz von Phenobarbital zum Schutz vor generalisierenden tonisch-klonischen Anfällen bei Absencen kann es zu einer Zunahme der Absencen kommen.“
14. Die Monographie des Teils I, 2. Abschnitt, laufende Nummer 150 der Anlage wird wie folgt geändert:
- In Ziffer 6.1 „Anwendungsgebiete“ wird der „Hinweis“ wie folgt gefasst:  
 „Hinweis:  
 Phenobarbital ist nicht wirksam bei Absencen sowie zur Prophylaxe und Therapie von Fieberkrämpfen.“
  - In Ziffer 6.3 „Nebenwirkungen“ wird vor dem Hinweis der folgende Absatz eingefügt:  
 „Beim Einsatz von Phenobarbital zum Schutz vor generalisierenden tonisch-klonischen Anfällen bei Absencen kann es zu einer Zunahme der Absencen kommen.“
15. Die Monographie des Teils I, 2. Abschnitt, laufende Nummer 151 der Anlage wird wie folgt geändert:
- In Ziffer 6.1 „Anwendungsgebiete“ wird der „Hinweis“ wie folgt gefasst:  
 „Hinweis:  
 Phenobarbital ist nicht wirksam bei Absencen sowie zur Prophylaxe und Therapie von Fieberkrämpfen.“
  - In Ziffer 6.3 „Nebenwirkungen“ wird vor dem Hinweis der folgende Absatz eingefügt:  
 „Beim Einsatz von Phenobarbital zum Schutz vor generalisierenden tonisch-klonischen Anfällen bei Absencen kann es zu einer Zunahme der Absencen kommen.“
16. Die Monographie des Teils I, 2. Abschnitt, laufende Nummer 152 der Anlage wird wie folgt geändert:
- In Ziffer 6.1 „Anwendungsgebiete“ wird der „Hinweis“ wie folgt gefasst:  
 „Hinweis:  
 Phenobarbital ist nicht wirksam bei Absencen sowie zur Prophylaxe und Therapie von Fieberkrämpfen.“
  - In Ziffer 6.3 „Nebenwirkungen“ wird vor dem Hinweis der folgende Absatz eingefügt:  
 „Beim Einsatz von Phenobarbital zum Schutz vor generalisierenden tonisch-klonischen Anfällen bei Absencen kann es zu einer Zunahme der Absencen kommen.“
17. Die Monographie des Teils I, 2. Abschnitt, laufende Nummer 161 der Anlage wird wie folgt geändert:
- Ziffer 3 „Eigenschaften und Prüfungen“ wird wie folgt gefasst:  
 „3 Eigenschaften und Prüfungen  
 Haltbarkeit:  
 Der ätherische Ölgehalt der Droge nimmt in den Behältnissen nach 4 um etwa 0,1 Prozent absolut pro Jahr ab. Die Dauer der Haltbarkeit errechnet sich somit aus der Differenz des zum Zeitpunkt der Abpackung bestimmten Ölgehalts und dem vorgeschriebenen Mindestgehalt.“
  - Ziffer 5 „Haltbarkeit“ wird gestrichen.
18. In den Monographien des Teils I, 2. Abschnitt, laufende Nummern 183 und 184 der Anlage werden jeweils die Ziffern 6.1 „Ausgangsstoffe“ und 6.1.1 „Xylitol“ gestrichen.
19. Die Monographie des Teils I, 2. Abschnitt, laufende Nummer 215 der Anlage wird wie folgt geändert:
- Die Ziffern 5.1 „Ausgangsstoffe“, 5.1.1 „Queckenwurzelstock“, 5.1.2 „Riesengolddrutenkraut“ und 5.1.3 „Hauhechelwurzel“ werden gestrichen.
  - Ziffer 5.2.2 „Prüfung auf Identität“ wird wie folgt geändert:
    - Der Abschnitt „Hauhechelwurzel“ wird wie folgt gefasst:  
 „Hauhechelwurzel  
 entsprechend Prüfung auf Identität gemäß AB.“

- bb) Der Abschnitt „Queckenwurzelstock“ wird wie folgt gefasst:  
 „Queckenwurzelstock  
 entsprechend Prüfung auf Identität gemäß AB.“
- cc) Der Abschnitt „Riesengoldrutenkraut“ wird wie folgt gefasst:  
 „Riesengoldrutenkraut  
 entsprechend Prüfung auf Identität gemäß AB.“
20. Die Monographie des Teils I, 2. Abschnitt, laufende Nummer 216 der Anlage wird wie folgt geändert:
- a) Ziffer 5.1 „Ausgangsstoff“ wird gestrichen.
- b) Ziffer 5.2.2 „Prüfung auf Identität“ wird wie folgt geändert:
- aa) Der Abschnitt „Anis“ wird wie folgt gefasst:  
 „Anis  
 entsprechend Prüfung auf Identität gemäß AB.“
- bb) Der Abschnitt „Eibischblätter“ wird wie folgt gefasst:  
 „Eibischblätter  
 entsprechend Prüfung auf Identität gemäß AB.“
- cc) Der Abschnitt „Eibischwurzel“ wird wie folgt gefasst:  
 „Eibischwurzel  
 entsprechend Prüfung auf Identität gemäß AB.“
21. Die Monographie des Teils I, 2. Abschnitt, laufende Nummer 217 der Anlage wird wie folgt geändert:
- a) Ziffer 5.1.2 „Mädesüßblüten“ wird wie folgt gefasst:  
 „5.1.2 Mädesüßblüten  
 Die Droge muss der Monographie „Mädesüßblüten“ des Deutschen Arzneimittel-Codex (DAC) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.“
- b) In Ziffer 5.2.2 „Prüfung auf Identität“ wird der Abschnitt „Mädesüßblüten“ wie folgt gefasst:  
 „Mädesüßblüten  
 entsprechend Prüfung auf Identität gemäß DAC.“
22. Die Monographie des Teils I, 2. Abschnitt, laufende Nummer 218 der Anlage wird wie folgt geändert:
- a) In Ziffer 5.1.1 „Löwenzahn“ wird die Angabe „1986“ durch die Angabe „in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.
- b) Ziffer 5.2.2 „Prüfung auf Identität“ wird wie folgt geändert:
- aa) Der Abschnitt „Löwenzahn“ wird wie folgt gefasst:  
 „Löwenzahn“  
 entsprechend Prüfung auf Identität gemäß DAC.“
- bb) Der Abschnitt „Pfefferminzblätter“ wird wie folgt gefasst:  
 „Pfefferminzblätter  
 entsprechend Prüfung auf Identität gemäß AB.“
23. In der Monographie des Teils I, 2. Abschnitt, laufende Nummer 219 der Anlage wird in Ziffer 5.2.2 „Prüfung auf Identität“ der Abschnitt „Eibischwurzel“ wie folgt gefasst:  
 „Eibischwurzel  
 entsprechend Prüfung auf Identität gemäß AB.“
24. In der Monographie des Teils I, 2. Abschnitt, laufende Nummer 220 der Anlage wird in Ziffer 5.2.2 „Prüfung auf Identität“ der Abschnitt „Enzianwurzel“ wie folgt gefasst:  
 „Enzianwurzel  
 entsprechend Prüfung auf Identität gemäß AB.“
25. In der Monographie des Teils I, 2. Abschnitt, laufende Nummer 221 der Anlage wird in Ziffer 5.1.2 „Prüfung auf Identität“ der Abschnitt „Pfefferminzblätter“ wie folgt gefasst:  
 „Pfefferminzblätter  
 entsprechend Prüfung auf Identität gemäß AB.“
26. Die Monographie des Teils I, 2. Abschnitt, laufende Nummer 223 der Anlage wird wie folgt geändert:
- a) In Ziffer 3 „Zusammensetzung“ wird die Angabe „Pommeranzenblüten“ durch die Angabe „Bitterorangenblüten“ ersetzt.
- b) Ziffer 5.1 „Ausgangsstoffe“ wird gestrichen.
- c) Ziffer 5.2.2 „Prüfung auf Identität“ wird wie folgt geändert:
- aa) Der Abschnitt „Lavendelblüten“ wird wie folgt gefasst:  
 „Lavendelblüten  
 entsprechend Prüfung auf Identität gemäß AB.“
- bb) Der Abschnitt „Passionsblumenkraut“ wird wie folgt gefasst:  
 „Passionsblumenkraut  
 entsprechend Prüfung auf Identität gemäß AB.“
- cc) Der Abschnitt „Pfefferminzblätter“ wird wie folgt gefasst:  
 „Pfefferminzblätter  
 entsprechend auf Identität gemäß AB.“
27. Die Monographie des Teils I, 2. Abschnitt, laufende Nummer 227 der Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 3 „Zusammensetzung“ werden in der fünften Zeile der Tabelle die Wörter „Goldrutenkraut oder“ gestrichen.
- b) Ziffer 5.1.1 „Samenfreie Gartenbohnenhülsen“ wird wie folgt gefasst:  
 „5.1.1 Samenfreie Gartenbohnenhülsen  
 Die Droge muss der Monographie „Bohnenhülsen“ des Deutschen Arzneimittel-Codex (DAC) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.“
- c) Die Ziffern 5.1.2 „Goldrutenkraut“, 5.1.3 „Riesengoldrutenkraut“, 5.1.4 „Hauhechelwurzel“, 5.1.5 „Queckenwurzelstock“ und 5.1.8 „Ringelblumenblüten“ werden gestrichen.
- d) Ziffer 5.1.6 „Brennnesselkraut“ wird wie folgt gefasst:  
 „5.1.6 Brennnesselkraut  
 Die Droge muss der Monographie „Brennnesselkraut“ des Deutschen Arzneimittel-Codex (DAC) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.“
- e) Ziffer 5.1.7 „Kornblumenblüten“ wird wie folgt gefasst:  
 „5.1.7 Kornblumenblüten  
 Die Droge muss der Monographie „Kornblumenblüten“ des Deutschen Arzneimittel-Codex (DAC) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.“
- f) Ziffer 5.1.9 „Rotes Sandelholz“ wird wie folgt gefasst:  
 „5.1.9 Rotes Sandelholz  
 Die Droge muss der Monographie „Rotes Sandelholz“ des Deutschen Arzneimittel-Codex (DAC) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.“
- g) Ziffer 5.2.2 „Prüfung auf Identität“ wird wie folgt geändert:  
 aa) Der Abschnitt „Samenfreie Gartenbohnenhülsen“ wird wie folgt gefasst:  
 „Samenfreie Gartenbohnenhülsen  
 entsprechend Prüfung auf Identität gemäß DAC.“  
 bb) Der Abschnitt „Goldrutenkraut“ wird gestrichen.  
 cc) Der Abschnitt „Hauhechelwurzel“ wird wie folgt gefasst:  
 „Hauhechelwurzel  
 entsprechend Prüfung auf Identität gemäß AB.“  
 dd) Der Abschnitt „Queckenwurzelstock“ wird wie folgt gefasst:  
 „Queckenwurzelstock“  
 entsprechend Prüfung auf Identität gemäß AB.“  
 ee) Der Abschnitt „Riesengoldrutenkraut“ wird wie folgt gefasst:  
 „Riesengoldrutenkraut  
 entsprechend Prüfung auf Identität gemäß AB.“
- ff) Der Abschnitt „Schachtelhalmkraut“ wird wie folgt gefasst:  
 „Schachtelhalmkraut  
 entsprechend Prüfung auf Identität gemäß AB.“
28. Die Monographie des Teils I, 2. Abschnitt, laufende Nummer 228 der Anlage wird wie folgt geändert:  
 a) Die Ziffern 5.1.1 „Eibischblätter“ und 5.1.5 „Malvenblüten“ werden gestrichen.  
 b) Ziffer 5.1.2 „Kornblumenblüten“ wird wie folgt gefasst:  
 „5.1.2 Kornblumenblüten  
 Die Droge muss der Monographie „Kornblumenblüten“ des Deutschen Arzneimittel-Codex (DAC) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.“  
 c) Ziffer 5.1.4 „Malvenblätter“ wird wie folgt gefasst:  
 „5.1.4 Malvenblätter  
 Die Droge muss der Monographie „Malvenblätter“ des Deutschen Arzneimittel-Codex (DAC) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.“  
 d) Ziffer 5.1.7 „Schlüsselblumenblüten“ wird wie folgt gefasst:  
 „5.1.7 Schlüsselblumenblüten  
 Die Droge muss der Monographie „Schlüsselblumenblüten“ des Deutschen Arzneimittel-Codex (DAC) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.“  
 e) Ziffer 5.1.8 „Stiefmütterchenkraut“ wird wie folgt gefasst:  
 „5.1.8 Stiefmütterchenkraut  
 Die Droge muss der Monographie „Stiefmütterchenkraut“ des Deutschen Arzneimittel-Codex (DAC) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.“  
 f) Ziffer 5.2.2 „Prüfung auf Identität“ wird wie folgt geändert:  
 aa) Der Abschnitt „Anis“ wird wie folgt gefasst:  
 „Anis  
 entsprechend Prüfung auf Identität gemäß AB.“  
 bb) Der Abschnitt „Thymian“ wird wie folgt gefasst:  
 „Thymian  
 entsprechend Prüfung auf Identität gemäß AB.“
29. Die Monographie des Teils I, 2. Abschnitt, laufende Nummer 229 der Anlage wird wie folgt geändert:  
 a) Ziffer 5.1.2 „Mädesüßblüten“ wird wie folgt gefasst:

- „5.1.2 Mädesüßblüten  
Die Droge muss der Monographie „Mädesüßblüten“ des Deutschen Arzneimittel-Codex (DAC) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.“
- b) Ziffer 5.1.4 „Brombeerblätter“ wird wie folgt gefasst:  
„5.1.4 Brombeerblätter  
Die Droge muss der Monographie „Brombeerblätter“ des Deutschen Arzneimittel-Codex (DAC) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.“
- c) Die Ziffern 5.1.5 „Malvenblüten“ und 5.1.7 „Ringelblumenblüten“ werden gestrichen.
- d) Ziffer 5.1.8 „Schwarze Johannisbeerblätter“ wird wie folgt gefasst:  
„5.1.8 Schwarze Johannisbeerblätter  
Die Droge muss der Monographie „Schwarze Johannisbeerblätter“ des Deutschen Arzneimittel-Codex (DAC) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.“
- e) Ziffer 5.2.2 „Prüfung auf Identität“ wird wie folgt geändert:  
aa) Der Abschnitt „Mädesüßblüten“ wird wie folgt gefasst:  
„Mädesüßblüten  
entsprechend Prüfung auf Identität gemäß DAC.“  
bb) Der Abschnitt „Weidenrinde“ wird wie folgt gefasst:  
„Weidenrinde  
entsprechend Prüfung auf Identität gemäß AB.“
30. Die Monographie des Teils I, 2. Abschnitt, laufende Nummer 234 der Anlage wird wie folgt geändert:  
a) Ziffer 5.1.1 „Löwenzahn“ wird wie folgt gefasst:  
„5.1.1 Löwenzahn  
Die Droge muss der Monographie „Löwenzahn“ des Deutschen Arzneimittel-Codex (DAC) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.“  
b) Ziffer 5.1.3 „Kornblumenblüten“ wird wie folgt gefasst:  
„5.1.3 Kornblumenblüten  
Die Droge muss der Monographie „Kornblumenblüten“ des Deutschen Arzneimittel-Codex (DAC) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.“  
c) Ziffer 5.1.4 „Ringelblumenblüten“ wird gestrichen.  
d) Ziffer 5.2.2 „Prüfung auf Identität“ wird wie folgt geändert:  
aa) Der Abschnitt „Löwenzahn“ wird wie folgt gefasst:  
„Löwenzahn  
entsprechend Prüfung auf Identität gemäß DAC.“  
bb) Der Abschnitt „Pfefferminzblätter“ wird wie folgt gefasst:  
„Pfefferminzblätter  
entsprechend Prüfung auf Identität gemäß AB.“
31. Die Monographie des Teils I, 2. Abschnitt, laufende Nummer 235 der Anlage wird wie folgt geändert:  
a) In den Ziffern 3 „Zusammensetzung“, 5.2.2 „Prüfung auf Identität“ und 5.2.4 „Haltbarkeit“ wird die Angabe „Pommeranzenschale“ jeweils durch die Angabe „Bitterorangenschale“ ersetzt.  
b) In Ziffer 3 „Zusammensetzung“ wird die Angabe „Pommeranzenblüten“ durch die Angabe „Bitterorangenblüten“ ersetzt.  
c) Ziffer 5.1.2 „Löwenzahn“ wird wie folgt gefasst:  
„5.1.2 Löwenzahn  
Die Droge muss der Monographie „Löwenzahn“ des Deutschen Arzneimittel-Codex (DAC) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.“  
d) Ziffer 5.1.4 „Basilikumkraut“ wird wie folgt gefasst:  
„5.1.4 Basilikumkraut  
Die Droge muss der Monographie „Basilikumkraut“ des Deutschen Arzneimittel-Codex (DAC) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.“  
e) Ziffer 5.1.5 „Brombeerblätter“ wird wie folgt gefasst:  
„5.1.5 Brombeerblätter  
Die Droge muss der Monographie „Brombeerblätter“ des Deutschen Arzneimittel-Codex (DAC) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.“  
f) Ziffer 5.1.7 „Kornblumenblüten“ wird wie folgt gefasst:  
„5.1.7 Kornblumenblüten  
Die Droge muss der Monographie „Kornblumenblüten“ des Deutschen Arzneimittel-Codex (DAC) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.“  
g) Die Ziffern 5.1.8 „Pommeranzenblüten“, 5.1.9 „Ringelblumenblüten“ und 5.1.10 „Rosmarinblätter“ werden gestrichen.  
h) Ziffer 5.2.2 „Prüfung auf Identität“ wird wie folgt geändert:  
aa) Der Abschnitt „Enzianwurzel“ wird wie folgt gefasst:  
„Enzianwurzel  
entsprechend Prüfung auf Identität gemäß AB.“



- bb) Der Abschnitt „Löwenzahn“ wird wie folgt gefasst:  
 „Löwenzahn  
 entsprechend Prüfung auf Identität gemäß DAC.“
32. Die Monographie des Teils I, 2. Abschnitt, laufende Nummer 236 der Anlage wird wie folgt geändert:
- a) Ziffer 5.1.4 „Kornblumenblüten“ wird wie folgt gefasst:  
 „5.1.4 Kornblumenblüten  
 Die Droge muss der Monographie „Kornblumenblüten“ des Deutschen Arzneimittel-Codex (DAC) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.“
- b) Die Ziffern 5.1.5 „Malvenblüten“ und 5.1.6 „Ringelblumenblüten“ werden gestrichen.
- c) Ziffer 5.2.2 „Prüfung auf Identität“ wird wie folgt geändert:
- aa) Der Abschnitt „Anis“ wird wie folgt gefasst:  
 „Anis  
 entsprechend Prüfung auf Identität gemäß AB.“
- bb) Der Abschnitt „Pfefferminzblätter“ wird wie folgt gefasst:  
 „Pfefferminzblätter  
 entsprechend Prüfung auf Identität gemäß AB.“
33. Die Monographie des Teils I, 2. Abschnitt, laufende Nummer 237 der Anlage wird wie folgt geändert:
- a) In Ziffer 6.8 „Nebenwirkungen“ werden der fünfte und sechste Absatz gestrichen.
- b) In Ziffer 7.5 „Nebenwirkungen“ werden der vierte und fünfte Absatz gestrichen.
34. Die Monographie des Teils I, 2. Abschnitt, laufende Nummer 241 der Anlage wird wie folgt geändert:
- a) In Ziffer 3 „Zusammensetzung“ und in Ziffer 4 „Herstellungsvorschrift“ wird die Angabe „Poly(O-carboxymethyl)stärke, Natriumsalz“ jeweils ersetzt durch die Angabe „Carboxymethylstärke-Natrium (Typ A)“.
- b) Ziffer 6.1.4 „Poly(O-carboxymethyl)stärke, Natriumsalz“ wird gestrichen.
35. In der Monographie des Teils I, 2. Abschnitt, laufende Nummer 249 der Anlage wird Ziffer 5.1 „Ausgangsstoffe“ gestrichen.
36. In der Monographie des Teils I, 2. Abschnitt, laufende Nummer 251 der Anlage wird Ziffer 3 „Haltbarkeit“ wie folgt gefasst:  
 „3 Haltbarkeit  
 Die Haltbarkeit in den Behältnissen nach 4 beträgt 3 Jahre.“
37. In der Monographie des Teils I, 2. Abschnitt, laufende Nummer 252 der Anlage wird Ziffer 6.1 „Aussehen, Eigenschaften“ wie folgt gefasst:  
 „6.1 Aussehen, Eigenschaften  
 Klare, von Schwebestoffen praktisch freie, farblose bis schwach gelbliche, isotonische Lösung ohne wahrnehmbaren Geruch; pH-Wert zwischen 4,5 und 6,0.“
38. Die Monographie des Teils I, 2. Abschnitt, laufende Nummer 256 der Anlage wird wie folgt geändert:
- a) In Ziffer 3 „Zusammensetzung“ und in Ziffer 4 „Herstellungsvorschrift“ wird die Angabe „Poly(O-carboxymethyl)stärke, Natriumsalz“ jeweils ersetzt durch die Angabe „Carboxymethylstärke-Natrium (Typ A)“.
- b) Ziffer 6.1.1 „Poly(O-carboxymethyl)stärke, Natriumsalz“ wird gestrichen.
39. In der Monographie des Teils I, 2. Abschnitt, laufende Nummer 257 der Anlage wird Ziffer 3.1 „Ausgangsstoff“ gestrichen.
40. In der Monographie des Teils I, 2. Abschnitt, laufende Nummer 259 der Anlage wird Ziffer 3.1 „Qualitätsvorschrift“ gestrichen.
41. Die Monographie des Teils I, 2. Abschnitt, laufende Nummer 262 der Anlage wird wie folgt geändert:
- a) Ziffer 3.1 „Qualitätsvorschrift“ wird wie folgt gefasst:  
 „3.1 Qualitätsvorschrift  
 Die Droge muss der Monographie „Curcuma wurzelstock“ des Deutschen Arzneimittel-Codex (DAC) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.“
- b) In Ziffer 6.5 „Dosierungsanleitung und Art der Anwendung“ wird die Angabe „12“ ersetzt durch die Angabe „1/2“.
42. In der Monographie des Teils I, 2. Abschnitt, laufende Nummer 266 der Anlage wird in den Ziffern 6.1 „Stoff- oder Indikationsgruppe“ und 6.2 „Anwendungsgebiete“ die Angabe „Muskel- und Nervenschmerzen“ jeweils ersetzt durch die Angabe „Muskelschmerzen und nervenschmerzähnliche Beschwerden“.
43. In der Monographie des Teils I, 2. Abschnitt, laufende Nummer 267 der Anlage wird in Ziffer 3.1 „Qualitätsvorschrift“ die Angabe „1986“ durch die Angabe „in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.
44. In der Monographie des Teils I, 2. Abschnitt, laufende Nummer 271 der Anlage wird in Ziffer 3.1 „Qualitätsvorschrift“ die Angabe „1986“ durch die Angabe „in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.
45. In der Monographie des Teils I, 2. Abschnitt, laufende Nummer 272 der Anlage wird in Ziffer 3.1 „Qualitätsvorschrift“ die Angabe „1986“ durch die Angabe „in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.

46. Die Monographie des Teils I, 2. Abschnitt, laufende Nummer 273 der Anlage wird wie folgt geändert:
- Ziffer 6.1 „Ausgangsstoffe“ wird gestrichen.
  - In Ziffer 10.9 „Dosierung mit Einzel- und Tagesgaben“ wird nach den Worten „bis zu 3 mal“ das Wort „täglich“ eingefügt.
47. In Teil II, 1. Abschnitt der Anlage werden die laufenden Nummern
- |                                     |                      |
|-------------------------------------|----------------------|
| 12 Kaliumpermanganat<br>ad us. vet. | Zul.-Nr.: 2269.99.99 |
| 13 Malachitgrün ad us. vet.         | Zul.-Nr.: 2279.99.99 |
- gestrichen.
48. In Teil II, 2. Abschnitt der Anlage werden die Monographien mit den laufenden Nummern
- |                                     |                      |
|-------------------------------------|----------------------|
| 12 Kaliumpermanganat<br>ad us. vet. | Zul.-Nr.: 2269.99.99 |
| 13 Malachitgrün<br>ad us. vet.      | Zul.-Nr.: 2279.99.99 |
- gestrichen.
49. In der Monographie des Teils II, 2. Abschnitt, laufende Nummer 9 der Anlage wird Ziffer 3.1 „Calciumhydroxid“ gestrichen.
50. In Teil III der Anlage werden in der Allgemeinen Bestimmung Nr. 2 dem ersten Absatz folgende Sätze angefügt:
- „Der pharmazeutische Unternehmer sorgt im Rahmen eines Konformitätsverfahrens für den Nachweis, dass die Reinheit eines Ausgangsstoffes durch die dafür in Frage kommenden Vorschriften des Arzneibuches in geeigneter Weise kontrolliert werden kann. Dabei müssen Ausgangsstoffe tierischer Herkunft die sie betreffenden Anforderungen des Arzneibuches an „Produkte mit dem Risiko von Erregern der spongiformen Enzephalopathie tierischen Ursprungs“ sowie die aktuellen Anforderungen der geltenden Richtlinien der Europäischen Union und der Bekanntmachungen der zuständigen Behörden erfüllen.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. Dezember 2004

Die Bundesministerin  
für Gesundheit und Soziale Sicherung  
Ulla Schmidt

### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Oktober 2004 – 1 BvR 2130/98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. § 12 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften vom 26. Juni 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 1206) und des Gesetzes zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes vom 23. Juli 2001 (Bundesgesetzblatt I Seite 1852) ist nach Maßgabe der Gründe mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar.
2. Dem Gesetzgeber wird aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2005 eine verfassungsmäßige Regelung zu treffen.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 24. November 2004

Die Bundesministerin der Justiz  
Brigitte Zypries

### Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

#### Nr. 37, ausgegeben am 8. Dezember 2004

Tag	Inhalt	Seite
2.12.2004	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 7. April 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung</b> . . . . . <small>GESTA: XB007</small>	1570
29.11.2004	Verordnung zu dem Übereinkommen vom 28. August 2003 über das Europäische Forstinstitut . . . . .	1577
20.10.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses . . . . .	1584
20.10.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit . . . . .	1585
20.10.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Markenrechtsvertrags . . . . .	1586
21.10.2004	Bekanntmachung des deutsch-russischen Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke . . . . .	1586
21.10.2004	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „ACS Security LLC“, „Northrop Grumman Information Technology“ und „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-31-01, DOCPER-AS-13-03 und DOCPER-AS-11-10) . . . . .	1594
22.10.2004	Bekanntmachung des deutsch-haitianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	1597

Tag	Inhalt	Seite
25.10.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung .....	1599
26.10.2004	Bekanntmachung des deutsch-dominikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	1599
26.10.2004	Bekanntmachung von Änderungen der Statuten der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial .....	1602
28.10.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen . . .	1603
3.11.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten .....	1607
9.11.2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-georgischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1607
10.11.2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens . . . .	1608

### Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 4 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
29. 10. 2004 Fünfzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertfünfundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Frankfurt-Hahn) 96-1-2-145	23 189	(222 23. 11. 2004)	24. 11. 2004
2. 11. 2004 Elfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertvierundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Mannheim-City) 96-1-2-194	23 189	(222 23. 11. 2004)	25. 11. 2004
8. 11. 2004 Zweiundzwanzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertachtundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) 96-1-2-168	23 273	(223 24. 11. 2004)	25. 11. 2004
10. 11. 2004 Fünfundsechzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-171	23 274	(223 24. 11. 2004)	25. 11. 2004

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
10. 11. 2004 Zweiundsechzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-172	23 275	(223 24. 11. 2004)	25. 11. 2004
12. 11. 2004 Vierte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Regionalflughafen Bautzen) 96-1-2-192	23 329	(224 25. 11. 2004)	26. 11. 2004

### Hinweis auf Verkündungen im Verkehrsblatt

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) wird auf folgende im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland – verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkehrsblatt	Tag des Inkrafttretens
5. 10. 2004 Berichtigung der Ersten Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Binnenschifffahrt auf Rhein und Mosel	20/2004 S. 528	30. 10. 2004
4. 10. 2004 Berichtigung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung	20/2004 S. 528	30. 10. 2004
4. 10. 2004 Berichtigung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffsuntersuchungsordnung	20/2004 S. 529	30. 10. 2004
8. 10. 2004 Berichtigung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffsuntersuchungsordnung	20/2004 S. 529	30. 10. 2004
11. 10. 2004 Einundvierzigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (41. BinSchStrOAbweichV)	20/2004 S. 529	1. 11. 2004
11. 10. 2004 Fünfzehnte Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Moselschiffahrtspolizeiverordnung (15. MoselSchPVAbweichV)	20/2004 S. 530	1. 1. 2005
15. 11. 2004 Sechszwanzigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung (26. BinSchUOAbweichV)	21/2004 S. 568	15. 11. 2004

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
2. 11. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1941/2004 des Rates zur Einstellung der Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 2605/2000 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Waagen (REWS) mit Ursprung unter anderem in Taiwan (Überprüfung für einen neuen Ausführer)	L 336/1	12. 11. 2004
2. 11. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1942/2004 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Sperrholz aus Okoumé mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 336/4	12. 11. 2004
10. 11. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1944/2004 der Kommission zur Genehmigung von Übertragungen der im Laufe eines Abkommensjahres nicht ausgenutzten Höchstmengen von Textilwaren und Bekleidungszeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China auf andere Jahre	L 336/15	12. 11. 2004
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1101/2004 der Kommission vom 10. Juni 2004 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (ABI. Nr. L 211 vom 12. 6. 2004)	L 337/73	13. 11. 2004
27. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1934/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1726/2000 über die Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika	L 338/1	13. 11. 2004
27. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG	L 338/4	13. 11. 2004
12. 11. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1964/2004 der Kommission zur Einstellung der Fischerei auf Lumb durch Schiffe unter der Flagge Irlands	L 339/3	16. 11. 2004
15. 11. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1965/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1763/2004 über die Anwendung bestimmter restriktiver Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)	L 339/4	16. 11. 2004
16. 11. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1968/2004 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Anwendung der Zollkontingente für Baby-beef mit Ursprung in Kroatien, Bosnien und Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien sowie Serbien und Montenegro im Jahr 2005	L 341/3	17. 11. 2004
16. 11. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1969/2004 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 96/2004 zur Änderung mehrerer Verordnungen über den Zuckermarkt aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union	L 341/14	17. 11. 2004
16. 11. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1970/2004 der Kommission zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3515/92 mit ausführlichen gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 des Rates über die Lagerung und das Verbringen der von Interventionsstellen gekauften Erzeugnisse aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union	L 341/17	17. 11. 2004
16. 11. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1971/2004 der Kommission zur Einstellung der Rotbarschfischerei durch Schiffe unter der Flagge Portugals	L 341/20	17. 11. 2004

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
15. 11. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1975/2004 des Rates zur Ausweitung des mit der Verordnung (EG) Nr. 1676/2001 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung unter anderem in Indien auf aus Brasilien und Israel versandte Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat (PET), ob als Ursprungserzeugnisse Brasiliens oder Israels angemeldet oder nicht	L 342/1	18. 11. 2004
15. 11. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1976/2004 des Rates zur Ausweitung des mit der Verordnung (EG) Nr. 2597/1999 eingeführten endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien auf aus Brasilien und Israel versandte Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat (PET), ob als Ursprungserzeugnisse Brasiliens oder Israels angemeldet oder nicht	L 342/8	18. 11. 2004
16. 11. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1978/2004 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 342/17	18. 11. 2004
17. 11. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1979/2004 der Kommission zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 639/2003 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich des Schutzes lebender Rinder beim Transport als Voraussetzung für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union	L 342/23	18. 11. 2004
18. 11. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1982/2004 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1901/2000 und (EWG) Nr. 3590/92 der Kommission	L 343/3	19. 11. 2004
18. 11. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1988/2004 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1501/2004 zur Einstellung der Tiefseegarnelenfischerei durch Schiffe unter der Flagge Schwedens	L 344/4	20. 11. 2004
19. 11. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1989/2004 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 344/5	20. 11. 2004
19. 11. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1990/2004 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen im Weinbausektor aufgrund des Beitritts Ungarns zur Europäischen Union	L 344/8	20. 11. 2004
19. 11. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1991/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Beschreibung, der Bezeichnung, der Aufmachung und des Schutzes bestimmter Weinbauerzeugnisse	L 344/9	20. 11. 2004
19. 11. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1992/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke und des Verkaufs dieses Magermilchpulvers	L 344/11	20. 11. 2004
19. 11. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1993/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Portugal <sup>(1)</sup>	L 344/12	20. 11. 2004
<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
19. 11. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1994/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste von Ländern und Gebieten <sup>(1)</sup>	L 344/17	20. 11. 2004
<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
19. 11. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1995/2004 der Kommission zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren bestimmter kornorientierter Bleche aus Silicium-Elektrostahl mit einer Breite von mehr als 500 mm mit Ursprung in der Russischen Föderation und zur weiteren zollamtlichen Erfassung der genannten Einfuhren	L 344/21	20. 11. 2004

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Preis des Anlagebandes: 33,30 € (29,40 € zuzüglich 3,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 33,90 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
19. 11. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1996/2004 der Kommission zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in der Russischen Föderation und der Ukraine und zur Fortführung der zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in der Russischen Föderation und der Ukraine	L 344/24	20. 11. 2004
19. 11. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1997/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 14/2004 hinsichtlich der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung Madeiras mit Rindfleisch	L 344/28	20. 11. 2004
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 746/2004 der Kommission vom 22. April 2004 zur Anpassung bestimmter Verordnungen über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union (ABI. Nr. L 122 vom 26. 4. 2004)	L 344/40	20. 11. 2004
29. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates hinsichtlich der Stützungsregelungen nach Titel IV und IVa der Verordnung und der Verwendung von Stilllegungsflächen für die Erzeugung von Rohstoffen	L 345/1	20. 11. 2004
29. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1974/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe	L 345/85	20. 11. 2004
19. 11. 2004	Verordnung (EG) Nr. 2000/2004 der Kommission zur Genehmigung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Republik Korea	L 346/3	23. 11. 2004